

Fachbereich
Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen

—

Alternative Perspektiven
für praktisches Handeln im Kontext von Eingangsverfahren und
Berufsbildungsbereich

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2019-0263-8

ErstprüferIn: Prof. Dr. phil. habil. Barbara Bräutigam

ZweitprüferIn: Prof. Dr. Vera Sparschuh

Abgabetermin: 19. Juni 2019

vorgelegt von: Marie-Hélène Pawlik

im 6. Semester, Sommersemester 2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Berufsbildung im Kontext Sozialer Arbeit.....	3
Basierende Arbeitshypothesen Sozialer Arbeit im Feld der Berufsbildung, explizit bei psychischer Erkrankung.....	4
I. Arbeitshypothese - Psychische Gesundheit.....	4
II. Arbeitshypothese - Psychische Erkrankung und Störung.....	5
III. Arbeitshypothese und Basis-Arbeitshypothese - Arbeit und Beruf.....	7
Ergänzende Arbeitshypothese zu III. - Beruf und Arbeit - Teilhabe.....	9
IV. Arbeitshypothese - Bildung und Lernen.....	10
Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen – Aktuell.....	12
Rechtliche Grundlagen.....	13
Berufsbildungsgesetz (BBiG).....	13
Präzisierung: Berufsbildung für besondere Personengruppen.....	14
Allgemeine Werkstättenverordnung (WVO) - Berufsbildung in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.....	14
Allgemeine Vorgaben - Bundesagentur für Arbeit.....	17
Fachkonzeptionen für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern.....	17
Beispiel.....	21
<i>Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen</i> - Fachliche Bestimmungen in Eigendirektive und real vollzogene Abwicklungen von Berufsbildung; zentegra gGmbH.....	21
Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen – Möglichkeiten.....	26
These I. - Gelungene Rehabilitation durch gelungene Berufsbildung.....	27
These II. - Berufsbildung zwischen Unterstützung und Kontrolle.....	27
These III. - Berufsbildung und Eigenverantwortlichkeit.....	28
These IV. - Identität und „Krankenrolle“.....	28
These V. - Stigmatisierung als Voraussetzung von sozialer Exklusion.....	29
These VI. - Bildung und Selbstbildung durch Lernen.....	30
These VII. - „Psychoedukation“ als Chance für Bildung.....	30
These VIII. - Bildung als Weg zu Freiheit und Verantwortung.....	32
These IX. - Berufsbildung und gesellschaftliches Umdenken.....	33
These X. - Lebenslanges Lernen für Erwachsene in der Berufsbildung.....	33
These XI. - Nutzen und Chancen der Gehirnforschung für die Pädagogik.....	35
These XII. - Bedeutung der Lehrkraft im Bildungsprozesses.....	35
These XIII. - Empowerment als Praxisansatz in der beruflichen Bildung.....	37
Unterthese I. - Empowerment als Index gelungener Selbst- und <i>Berufsbildung</i>	37
Unterthese II. - Umsetzung von Empowerment.....	38
These XIV. - Voraussetzungen institutioneller beruflicher Bildung für Selbst bestimmtes lernen.....	40
These XV. - Partizipation durch selbstbestimmtes Lernen in der Berufsbildung.....	41
Fazit.....	41
Schranken öffnen und reale Teilnahme an Gesellschaft.....	41

Einleitung

Teilhabe am Arbeitsleben ist zeitgemäß ein zweckmäßiges, geschätztes unverzichtbares Erfordernis, dass menschliche Sozialisation einbezieht und unterstützt dementsprechend in die soziale wie ökonomische Gemeinschaft einbindet. Folgend ist auch die Berufsbildung nicht einzig Part ökonomischer Weiterbildung besonders für eingeschränkte, explizit, psychisch kranke Menschen, sondern ist fortwährend auch Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit. Dieser Grundgedanke als Ausgangslage für *berufliche Bildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen*, im Sinne des Staates, gilt entsprechend auch als Ausgangslage dieser Bachelorthesis und ist folgend genauer zu erläutern.

Aktiv wie reflexiv betrachtet ist das aktuelle soziale und ökonomische gesellschaftliche System ein System der Arbeit, die Gesellschaft entsprechend eine Arbeitsgesellschaft.

Arbeit begründet Leben in seinen Grundfesten, in bloßer Existenz im wirtschaftlichen Sinn von „Überleben“ wie in der Existenz „Leben“ im sozialen Sinn verbunden mit entsprechender Teilhabe an der sozialen Gemeinschaft. (Krempf 2011, S.23-26)

Teilhabe an einer Gemeinschaft ist, bildungspolitisch, sozialrechtlich wie sozialwirtschaftlich und gegenwartsnah als gesamte Einheit zu betrachten, das bedeutet für jedes Mitglied, das sich als ein Teil von ihr versteht, vollständige, eigene, barrierefreie Teilhabe. (Sonnenberg 2017, S.37-39)

Demnach ist sie entsprechend gleich zu setzen mit Artikel 3, Absatz 3 des deutschen Grundgesetzes das die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz rechtlich und sozial als grundlegend für jeden Menschen begründet. (Gesetze im Internet 2019, GG)

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse steht dem entgegen, dass disponibel kein menschliches Grundrecht auf Arbeit einklagbar ist.

Dem nachgehend, legt die Bundeszentrale für politische Bildung folgendes Argument vor:

„Das Recht auf Arbeit, also der Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Gewährleistung der Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt durch ökonomische Verwertung der Arbeitskraft zu sichern. Das [Grundgesetz] gewährt kein solches Recht, da dieses in (wirtschaftlichen) Notzeiten ein weitgehendes staatliches Verfügungsrecht über Arbeitsplätze, staatliche Wirtschaftslenkung und eine entsprechende Arbeitspflicht erfordern würde und deshalb mit den Grundrechten der Berufsfreiheit und des Eigentums und mit einer mehr privat- und marktwirtschaftlichen Ordnung nicht vereinbar wäre.“ (zit. „Recht auf Arbeit“, Bpb 2019)

Eingehend transparent trifft sie die Aussage, dass ein „Recht auf Arbeit“, die Forderung und den Anspruch der/des Einzelnen auf eigene Existenz als Folge eines wirtschaftlichen Tauschprozesses persönlicher, immanenter Arbeitskraft gegen monetären Lohn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, gewissermaßen auf Subsistenz beinhalten würde. Sie argumentiert, dass dieser Anspruch, aufgrund verschiedener Umstände nicht erfüllt werden sollte bzw. generell ausgeschlossen erscheint, würde er gleichwohl voraussetzen, dass der Staat in einer ökonomischer Krise Befugnis und Möglichkeit inhärent haben würde über, der Gesamtzahl von Arbeitskräften konform, unbegrenzte Arbeitsplätze zu verfügen, in Angesicht der Marktwirtschaft, basiert auf Schwankungen in Angebot und Nachfrage, indiskutabel und nicht realisierbar. Darüber hinaus würde eine rechtlich festgelegte Bindung an Arbeit jedes Mitglied der Gesellschaft generell verpflichten diesem Diktat Folge zu leisten und staatliche Wirtschaftslenkung, samt der Abgabe der Verfügungsgewalt über ihm inhärentes Eigentum, produzieren. - Einschränkungen als Kriterium für soziale wie wirtschaftliche Isolation infolge von Wertverfall der Wirtschaftlichkeit immanenter Arbeitskraft aus

wirtschaftlichem wie sozialem Kapital als Existenzgrundlage von sozialer wie wirtschaftlicher Exklusion als sich selbst erfüllende Prophezeiung. („Recht auf Arbeit“, Bpb 2019)

Laut dieser Argumentation wäre ein Recht auf Arbeit eine Gefährdung für menschliche Grundrechte. Demokratieverfall unter staatlich kontrollierter, sozialer Marktwirtschaft würde damit einher gehen, das Grundrechte wie „Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen“ (GG Art. 12) oder „Eigentum und Erbrecht“ (GG Art. 14) verfallen würden. Zentral signifikant, damit zusammenhängend, wäre, das basale Fundament, das Menschenrecht auf Leben und Freiheit (Art. 3 Resolution 217 A (III), 1948) äquivalent dem menschlichen Wert, seiner Würde, „zu achten und zu schützen ist Verpflichtung“ (GG Art.1, Abs.1) wertlos, ungültig, menschliche Existenz, reduziert auf Existenz. (Gesetze im Netz 2019, GG \ Amnesty International Deutschland e.V. 2019)

Daraus geht die Erkenntnis hervor, dass mit einem Grundrecht auf Arbeit keine Aufklärung im Bezug auf vorherrschenden soziale wie wirtschaftliche Problematiken von Teilhabe im System Gesellschaft einhergeht.

Jedoch scheint genau an dieser Stelle der Verzahnung zwischen Ökonomie, Sozialisation, Arbeit und Gemeinschaft der Punkt zu sein, an dem das System ins Holpern gerät.

Es ist richtig, wichtig und sinnvoll begründet das menschliche Grundrecht auf Würde hoch zu halten, demnach ein Recht auf Teilhabe am sozialen Leben im gesellschaftlichen Konsens zu gewährleisten, ebenso scheint es gleichermaßen bedeutend keine Garantie auf Arbeit als menschliches Grundrecht zu geben.

In Anbetracht der aktuellen Situation, gerade in der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen*, taucht jedoch ein Recht auf, das klar und fest verankerte Forderungen auf „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ erhebt und dem Recht auf Arbeit ziemlich nahe kommt, zwar nur für Menschen mit eingeschränkter Teilhabe an der Gesellschaft, unerheblich ihrer Art, dennoch ist es gültiges Recht.

Es ist zu finden im 10. Kapitel des neunten Sozialgesetzbuches unter §49. (Gesetze im Internet 2019, SGB IX)

Eine bestehende Diskrepanz in Einklang, zwischen politisch und gesellschaftlich begründetem Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben als bestehende Tatsache und triftiger theoretischer Begründung der Gegenposition der Bundeszentrale politischer Bildung, ein Paradoxon das begründet im Gesetz, Einschränkungen in Bezug zu Menschenverachtung setzt, das aktiv einlädt zu Hinterfragen. Relevant bei der Betrachtung und in der Reflexion ist das aktuelle Verständnis, die aktuelle Bedeutung, von Arbeit, die Arbeit impliziert aber einen weiteren nicht zu gering zu schätzenden Faktor einbezieht. Die gegenwärtige Verknüpfung schreibt der Arbeit in der Gesellschaft eine neue Machtposition im Prozess der Existenzsicherung zu, wirtschaftlich wie sozial und verstrickt die Notwendigkeit von Teilhabe und Inklusion im System. (Claussen/Eichenbrecher 2010, S.157-158)

Besonders rezent genutzt werden die gegenwärtigen Ansatzpunkte von der Sozialen Arbeit.

In Fachkonzeptionen für berufliche Bildung, explizit berufliche Bildung für Menschen mit Einschränkungen, schreibt sie soziale wie wirtschaftliche Wertvorgaben nieder.

Mit Monopolfunktion in der Praxis von Berufsbildung, welche im Rahmen dieser Bachelorthesis explizit thematisiert wird soll nachstehend ebenso eingeladen werden zu hinterfragen, aktiv mitzudenken, zu reflektieren, zu bewerten und Möglichkeiten in ihr zu sehen und zu prüfen.

Berufsbildung scheint aktuell festgefahren und eingerichtet, auch die Rolle der

Sozialisationsfunktion in der Arbeit, besonders in diesem Bereich, neben den ökonomischen

Ansatzpunkten von Arbeit, festgefahren. Arbeit stellt in immer bedeutenderem Maße menschlichen Wert, sie beschreibt nicht mehr alleinig ökonomisches Tauschmittel auf dem wirtschaftlichen Markt

mit dem Nutzen privater, monetärer Grundsicherung, wachsend scheint sie ein Bindeglied der Gesellschaft zu werden, dass überdies menschliche und soziale Perspektiven schafft.

Der soziale Brückenschlag zu Arbeit impliziert, neben physischer Existenz, in Leben auch psychische Wahrnehmung von Sinn, dem sollte sich die Soziale Arbeit speziell im Bereich der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen* gewahr werden und ihren NutzerInnen genau das vermitteln können, dennoch sollte sie darin nicht die Vision einer Zukunft rauben, im Gegenteil, sollte sie offen und ehrlich zu eigenständigen Subjekten bilden und dementsprechend Perspektiven für Zukunft aufzeigen in denen das Selbstbild, als menschliches Individuum von Bedeutung ist.

Leben ist endlich und bietet nur ein einziges Mal die Chance zu Handeln.

Ziel, Wunsch und Aufgabe der sozialen Arbeit, als Medium der Vermittlung, zwischen Arbeit und sozialer Gesellschaft, in Berufsbildung, hat die Möglichkeit inne dieses eine Leben greifbar zu machen, Perspektiven eigenständigen Lebens aufzuzeigen und in der Entwicklung zu unterstützen. Soziale Arbeit, als Unterstützung in der Sozialisation, als Potenzial für das Individuum seinen Platz in der Gesellschaft zu finden, verbunden mit der Übernahme gesellschaftlich vorgegebener Verhaltensweisen aber auch mit Differenzerfahrungen, mit Konfrontationen, mit dem Hinterfragen dieser Verhaltensweise, mit dem Umdenken, dem neu gestalten von Gesellschaft.

Soziale Arbeit, als Unterstützung in Arbeit, als Potenzial anzupacken und zu verändern, soziale Arbeit als Arbeit mit besonderem gesellschaftlichen Stellenwert, den es aufzuzeigen und wahrzunehmen gilt, nicht zwingend als erfüllendes Erfahrungsmoment aber dennoch verpflichtend. Soziale Arbeit bedeutet das soziale Leben zu Arbeit machen als Stützfaktor der Gesellschaft, als Potenzial von Arbeit im ökonomischen, als auch im sozialen Sinn, als bedeutender Keim der Einleitung von Veränderung, durch Arbeit, von Arbeit, in Arbeit an sich selbst, an der Gesellschaft und am System.

Diese Bachelorthesis befasst sich folgend insbesondere mit der sozialen Arbeit als Punkt der Vernetzung, als gesellschaftlicher Einflussfaktor und als Handlungsoption, ansetzend in der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen*. Mit der Fragestellung ob die Konzeption der Berufsbildung eine ausgereifte ist, bzw. ob Veränderungen und Umdenken in Berufsbildung zu Veränderungen und Umdenken in Zukunft führen und folgend den in Berufsbildung erwünschten Regenerations- und Integrationsprozess greifbar verbessern könnten, als auch ob die Berufsbildung als eine Art verschwimmende Grenze zwischen zwei Teilstücken einer Gesellschaft gesehen werden könnte. Einer Gesellschaft die sich zusammen setzt aus gegebenen Normen und Individualität - „mit Einschränkungen“, Normerfüllung und -anpassung wie anderen Optionen. In diesem Sinn könnte *Berufsbildung für psychisch kranke Menschen* eine explorative Möglichkeit offerieren, genau hier anzusetzen um ihnen, als „Eingeschränkte“, Schranken zu öffnen evtl. überdies einen Prozess gesellschaftlichen Erwachens durch neu geleitetes denken in sich bergen.

Berufsbildung im Kontext Sozialer Arbeit

Berufsbildung im Kontext von Sozialer Arbeit ist ein Schritt auf dem Weg von beruflicher Rehabilitation und - Integration des Menschen mit „Einschränkungen“, indifferent ob durch Behinderung im körperlichen oder im seelischen Sinne infolge von psychischer Erkrankung oder Störung.

Berufsbildung im Handlungsfeld Sozialer Arbeit bedeutet, Rehabilitation und – Integration in Arbeit durch die Kombination von Bildung und Beruf. (Gesetze im Internet 2019, SGB IX)

Basierende Arbeitshypothesen Sozialer Arbeit im Feld der Berufsbildung, explizit bei psychischer Erkrankung

Basal für alle weiteren Ausführungen über das Arbeitsfeld der *Berufsbildung für psychisch erkrankte bzw. gestörte Menschen*, im Rahmen dieser Bachelorthesis, bedarf es einer Einführung in die Grundlegenden Begrifflichkeiten.

Initial der Ermittlung essenziell notwendiger, grundlegender Arbeitshypothesen die explizit, den Bedarf definieren und als auslösende Faktoren einem Bedarf zu Grunde liegen und entsprechend genauer zu erläutern sind.

Darauf aufbauend, unter der Voraussetzung substanziellen Wissens, ist es sinnvoll genauer und explizit auf die *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen* einzugehen, weitere gesetzliche Regelungen anzubringen sowie Beispiele aus der Praxis zu erörtern.

Fundiert auf Grundwissen und -informationen wird dem/der kritischen BetrachterIn sodann die Möglichkeit zu Teil persönliche Kritik reflektiert und sinnvoll begründet zu äußern sowie entsprechende Potentiale zu entdecken und entsprechend zu benennen.

I. Arbeitshypothese - Psychische Gesundheit

Als eklatantes Fundament scheint zunächst die psychische Erkrankung als „Einschränkung“ im sozialen und ökonomischen Leben und Handeln, ausschlaggebend für berufliche Bildung, als Handlungsmedium sozialer Arbeit, zu sein.

Ein physischer sowie psychischer Zustand von Erkrankung oder Störung, setzt jedoch Erfahrung und Verständnis von Differenz gegenüber einem gegensätzlichen, dennoch gleichermaßen gewichteten physischen und körperlichen Zustand als vorgegebene Norm voraus, Gesundheit.

Psychische Gesundheit scheint dementsprechend veranlassende Norm zu sein, anhand derer Grenzen das menschliche Subjekt sich als „verrücktes“ Objekt erfahren kann. Gleichmaßen stellt sie das Hauptziel erfolgreicher Reintegration und Rehabilitation dar.

„Vor dem Hintergrund des biopsychosozialen Modells von Gesundheit ist psychische Gesundheit ein integraler Bestandteil von Gesundheit. Sie ist mehr als die Abwesenheit von psychischer Krankheit bzw. psychischen Störungen und ist eng mit der physischen Gesundheit und dem Verhalten verknüpft. Sie wird in der alltäglichen Umwelt durch Interaktion des Individuums mit seinen Lebensumständen geschaffen, gelebt und subjektiv erlebt. Sie ist das Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses, das neben der individuellen Disposition, den Lebensweisen, dem sozialen Umfeld und den Lebensbedingungen auch maßgeblich von sozioökonomischen, kulturellen und Umweltfaktoren beeinflusst wird. Sie ist ein „Zustand des Wohlbefindens, in dem das Individuum seine Fähigkeiten und Potentiale nutzen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen, produktiv und sinnstiftend arbeiten kann und in der Lage ist, etwas zu seiner Gemeinschaft beizutragen.“ (WHO 2014)“ (zit. Nowotny u.a. 2015, S.20)

Ausgehend von dieser Definition ist die psychische Gesundheit als ein positiver Erhaltungszustand zu verstehen, in dessen Folge ein Mensch die Möglichkeit hat sein intellektuelles und emotionales Potenzial zu verwirklichen und somit seine Rolle in der Gesellschaft, der Ausbildung und dem Arbeitsleben zu finden, einzunehmen und zu erfüllen.

Gesellschaftlich trägt vollständige psychische Gesundheit dementsprechend zu ökonomischem Wohlstand, Einheitsgefühl und sozialer Gerechtigkeit bei. („Psychische Gesundheit“, Stangl 2019)

Als Ausgangspunkt psychischer Gesundheit scheinen die menschlichen Emotionen als Auslöser, bedeutend, ob der diskrepanten Erlebnisse in der zentralen Region des menschlichen Gehirns als „Erfahrungen“ gesammelt und gespeichert werden. Studien belegen dass positive Emotionen den Menschen hier in seinem Gefühl von Wirksamkeit ebenso positiv beeinflussen wie in seinem Zustand psychischer Gesundheit.

Darauf basierend befähigt sie den Menschen im zufriedenstellenden Umgang mit individuellen Anforderungen und Belastungen durch das Umfeld, sowie Anpassung und Alternativverhalten unter Einbezug individueller persönlicher sowie sozialer Ressourcen. Ein ausgeglichener Affektbezug ist entsprechend maßgebend für psychische Gesundheit, ermöglicht selbstbestimmtes Leben, in Ausgewogenheit von Körper, Verhalten, Gefühlen und Denken und unterbreitet erweiternd die Möglichkeiten eines, persönlich, als sinnvoll und zufrieden empfundenen Lebens. („Psychische Gesundheit“, Stangl 2019)

II. Arbeitshypothese - Psychische Erkrankung und Störung

Folgend bezeichnet psychische Krankheit eine Störung der menschlichen Emotionalität sowie in menschlichem Umgang mit Anforderungen und Belastungen, Verhalten in Anpassung und Alternativverhalten verbunden mit Vernachlässigung persönlicher und sozialer Ressourcen. Sie legt so einen weiteren Grundstein für den Bedarf an Reintegration als Methode ihrer Bekämpfung.

Biologische Grundlage für ein Verständnis psychischer Störungen und der Wirkung von Psychopharmaka bieten der psychobiologische- und der neuropsychologische Ansatz. Diese Ansätze sind ergänzende Beobachtungs- und Musteransätze zum bio-psycho-sozialen Krankheitsmodell.

Beide Ansätze beschreiben Prozesse, die sich mit den Mechanismen der Immunregulation im Zentralnervensystem, dem menschlichen Gehirn, befassen und neuronal oder hormonellen geleitet sind.

Sie fallen mit Symptomen verschiedener psychischer Störungen zusammen.

Diese Prozesse können ursächlich, manifest oder als Konsequenz aus psychischen Aspekten Gegenstand von Erleben, Verarbeiten und Verhalten sein. Das Feststellen neurobiologischer Gegenstücke zu psychisch ablaufenden Prozessen und Störungen bildet die Basis für eine bewusste und begründete Entscheidung der Auswahl einer oder der Kombination und Integration mehrerer Behandlungsmethoden, z.B. Psychopharmaka in Kombination mit Psychotherapie. („Psychische Störung“, Wirtz 2019)

Um den Begriff der psychischen Störung einheitlich greifbar zu machen und eine Diagnosestellung zu erleichtern werden Symptome psychischer Störung, sowie Kombination und Zuordnung dieser in zwei internationalen Klassifikationssystemen, dem ICD, „International Statistical Classification of Diseases“ und dem DSM, „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“ konkret ausgeführt. Demnach liegt eine bestimmte Form psychischer Störung vor, wenn verschiedene

Symptome zu erkennen und nach Klassifikation in ICD oder DSM aufgeführt zu belegen sind. („Psychische Störung“, Wirtz 2019)

Als psychische Störungen sind laut DSM-V, der fünften, aktuellen Auflage des DSM von 2013, vor allem besonders auffällige Formen des Erlebens und Verhaltens, die nicht denen der Norm entsprechenden Weisen des Erlebens und Verhaltens eines Menschen entsprechen.

Das besagt entsprechend, dass die Stellung einer Diagnose psychischer Störung durch soziale und kulturell geprägte Normen gerahmt wird und gibt vor, dass sich Gesellschaftsnormen und das Verhältnis von Machtverteilung in den Berührungspunkten von Gesellschaft und psychischer Erkrankungen, bzw. psychischer Störungen reflektieren und dazu führen, dass durch Gesellschaftsnormen nicht akzeptiertes Verhalten stigmatisiert wird.

Faktoren des sozialen Zusammenlebens, besonders Stigmatisierung oder gesellschaftliche Ausgrenzung werden demnach als wesentliche historische Auslöser der Entstehung psychischer Auffälligkeiten wie weiterer Komplikationen aufgefasst.

Normabweichung alleine bilden jedoch kein ausreichendes Kriterium für die Entwicklung einer psychischen Störung. („Psychische Störung“, Wirtz 2019)

Anhand von Ansatzpunkten des DSM-V entstanden drei weitere Modellvorstellungen zu Entstehungsformen psychischer Erkrankung, das medizinische Modell, das psychosoziale Modell und das bio-psycho-soziale Modell.

Während Medizin und Psychiatrie noch weitgehend den, dem medizinischen Modell entsprechenden, Begriff der Krankheit bevorzugen, liegt in anderen Handlungsfeldern der Orientierungspunkt bereits bei einem psychosozialen und insbesondere einem bio-psycho-sozialen Krankheitsmodell das mit dem Gebrauch des Begriffs der psychischen Störung einhergeht. („Psychische Störung“, Wirtz 2019)

Setzt insbesondere Berufsbildung ihren Handlungsschwerpunkt entsprechend dem bio-psycho-sozialen Modell wird diese Modellvorstellung entsprechend genauer erläutert außerdem ist anzubringen, dass der Begriff psychischer Störung in diesem Berufsfeld als angebrachter erscheint als der aktuell verwendete medizinische Krankheitsbegriff.

Die bio-psycho-soziale Modellvorstellung psychischer Krankheit bzw. Störung beschreibt eine Kombination von medizinischer und psychosozialer Perspektive.

Laut ihr ist das Entstehen psychischer Störungen zu verstehen durch multidimensionales Zusammenspiel von biologischen, psychischen und sozialen Standpunkten, die isoliert betrachtet werden können. Zugrunde liegende Zusammenhänge einer Störung und Ausprägung der einzelnen Symptome müssen bei einer Behandlung ausgeglichen berücksichtigt werden. („Psychische Störung“, Wirtz 2019)

Psychische Störungen sind also unzusammenhängend durch Merkmale und Krankheitsbilder des Individuums gekennzeichnet, sie können von einer Funktionsstörungen bis zu einer Beeinträchtigung des Individuums in seinem funktionalen Bezug zu sozialen wie ökonomischen Normen reichen. Sie können subjektive seelische Belastungsempfindungen erzeugen, die Gefahr individuell belastender Folgen erhöhen und mit sichtbaren Behinderungen in körperlichen, biologischen wie psychischen Funktionen und Verhalten einher gehen. („Psychische Störung“, Wirtz 2019)

Daraus ergibt sich, dass die psychische Störung als Arbeitshypothese in der *beruflichen Bildung für psychisch erkrankte bzw. gestörte Menschen* niemals zu kurz kommen, gar in Vergessenheit geraten, sollte, folgt aus ihr doch der Anspruch der/des Einzelnen auf Berufsbildung. Er sollte zudem nicht

alleinig als eine Störung im medizinischen Sinne ohne bestehende Einflüsse auf Bildung und Beruf abgetan werde. Es erscheint eine Einbindung in den Bildungsprozess sinnvoll sowie als Potential aus dem gelernt werden kann.

III. Arbeitshypothese und Basis-Arbeitshypothese - Arbeit und Beruf

In besonderer Weise zu berücksichtigen sind Arbeit und Beruf, als bereits erwähntes sich selbst bedingendes wirtschaftliches wie soziales Medium und als grundlegend für den Prozess *beruflicher Bildung von Menschen mit psychischen Erkrankungen*. („Recht auf Arbeit“, Bpb 2019)

Wie einleitend bereits aufgegriffen scheint sie für den Menschen gegenwärtig von größerem Wert als dem rein ökonomischen, als Mittel zum Zweck.

Als Basis-Arbeitshypothese, als grundlegende Bedingung von Berufsbildung, sowie für Sozialisation nimmt sie eine besondere gesellschaftliche Position ein, die es genauer zu erkennen und nachzuvollziehen gilt um sie, als bindendes und bildendes Mittel zu verstehen.

Arbeit setzt Normen und Grenzen die entscheidend sind für menschliches bestehen, sie ist ausschlaggebend für psychische Gesundheit wie Krankheit und zentrales Werkzeug der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen*.

So scheint der Beruf besonders für jene Menschen ein wichtiger Schritt in Richtung sozialer (Re)Integration darzustellen. (vgl. „Psychische Gesundheit“, Stangl 2019)

Der Begriff „Beruf“ ist abzuleiten vom Wortstamm der Berufung und im Sprachgebrauch gleich zu setzen mit dem Begriff der Arbeit. Entsprechend legitimiert er sich schon in seiner Aussage aktuell selbst. („Recht auf Arbeit“, Bpb 2019 \ Krempel 2011, S.15-18)

Als zentrale Hypothesen im Umgang mit der arbeitenden Tätigkeit, als Ablauf unfreiwilligen Handelns aus Zwang, sind Motivation und Interesse entscheidend, sie setzen Sinn und Zweck als Grundlage von Freiwilligkeit voraus. (Krempel 2011, S.18-31)

Der Sinn beschreibt die Möglichkeit der Wahrnehmung von Wert gegenüber eigenem Tun, als richtig, wichtig und dementsprechend wert- wie sinnvoll, so beschreibt er gleichermaßen intrinsisches Interesse.

Der Zweck begründet demnach das Tun als Inbegriff von Sinn, er beschreibt etwas, dem Tun nachfolgendes, dies lässt es verständlich erscheinen, erreichbar ist der Zweck lediglich durch das Tun, er beschreibt folgend den Grund des Tuns als externe Motivation z.B. in der Form monetären Lohns, sowie die intrinsische Motivation als annäherndes Mittel.

Der Zweck legitimiert und fundiert Arbeit als Bedingung ihrer selbst und ihrer Ausführung in arbeitender Tätigkeit, in Form von Motivation impliziert er Interesse wie Sinn. (Krempel 2011, S.18-31)

Der Erste, in diesem Sinne bekannte, Nutzer des „Berufsbegriffs“, der Arbeit wörtlich wie schriftlich als moralische Pflicht implizierte und sie als Erfüllung göttlichen Willens entgegen der intrinsischen Selbsterfüllung, als Berufung, folgend als „Beruf“ beschrieb, ist der Reformator Martin Luther.

Den Sinn der Arbeit deklarierte er als den Dienst an Gott, den Beruf oder die „Berufung“ als die Tätigkeit zu der Gott den Menschen gewählt habe. Dieses altertümliche Verständnis von Arbeit ist ein moralisches verbunden mit einer sittlichen Wertvorstellung. (Krempel 2011, S.15-18)

Historisch gesehen wurde der Zweck von Arbeit, als seine Begründung, oftmals moralisch, objektiv genutzt und dementsprechend wahrgenommen, in vielen Kulturen religiös untermauert galt er als naturgegeben und blieb unhinterfragt.

Sinn und Zweck, Interesse und Motivation bedingten sich darin gegenseitig. Arbeit schien als ein Mittel zum Zweck, als Ursprung von Sinn wie Interesse dem erst nachstehend das erfüllende Glück als Motivation folgte. (Krempf 2011, S.18+31)

Im neunzehnten Jahrhundert wurde, angestoßen durch das Gedankengut des Philosophen Karl Marx, die Arbeit erstmalig als Befreiungsmedium wahrgenommen, die auch dem Arbeiter, als Objekt der Arbeit, neue Möglichkeiten eröffnete, eigene Interessen zu verwirklichen um als befreites Subjekt Unerreichtes erreichbar zu machen, so offerierte sie erstmals Möglichkeiten wie gesellschaftlichen Aufstieg und folgend Steigerung persönlichen Selbstwertes.

Die Arbeit zeigte sich in neuem Licht nicht mehr nur als patriarchalisches Ausdrucksmedium von Macht sondern als im ausführenden Prozess nutzbare Quelle von Macht die auch der/dem Einzelnen, einfachen ArbeiterIn zu Teil werden und für sie/ihn zum Medium von Befreiung werden konnte.

Aus der von Zweck geleiteten, objektiven Arbeit aus Zwang entstanden neue Möglichkeiten der Selbstverwirklichung in, mit und durch Arbeit in Eigendirektion. (Krempf 2011, S.54)

Hegel führte Marx Gedankengang weiter aus, so bietet Arbeit, als Quelle von Macht, ihm nach, nicht nur die Möglichkeit von Eigenmacht als Medium, sondern auch, wird sie völlig ausgeschöpft „gottgleiche“ Macht, als höchstes zu erreichendes Gut. Diese Macht erhebt das eigene Selbst zum eigenen, intrinsischen, unhinterfragten Zweck, die eigene Motivation legitimiert folgend die eigene Arbeit und die Selbstverwirklichung in ihr als Zweck wie Sinn, als eigenes Interesse an und eigene Motivation von Arbeit.

Arbeit wird zu einem Grundbedürfnis als Basis von Selbstverwirklichung, Willensbildung und dem Erreichen eigener Ziele.

Der/die ArbeiterIn wird mündiges, emanzipiertes Subjekt seiner/ihrer eigenen Interessen. (Krempf 2011, S. 71-74)

Arbeit in ihrem Grundverständnis als fundamental ökonomisch zweckorientiertes Medium steht in der Regel konträr zu sozialem Handeln das grundlegend ökonomisch zweckfrei alleine auf die Erfüllung von Selbstzweck, als Sinn menschlicher Existenz ausgerichtet ist.

Soziale Bindung und Bildung als sozialer Zweck von Gemeinschaft, aktuell eingebunden in den ökonomischen Zweck von Arbeit, verzerren diesen, das hat zur Folge dass Handlungsmöglichkeiten in Arbeit zwingend mit subjektiven Zielen verbunden werden um Arbeit sinnvoll für das Individuum, als Antrieb und Voraussetzung von Arbeitsleistung, zu gestalten. (Krempf 2011, S.15-18)

Aktuell bedeutet Arbeit demnach auf der einen Seite Erhaltung fundamentaler eigener existenzieller Sicherung, sowie der des privaten und persönlichen Umfeldes, ist somit zu verstehen als Mittel zum Zweck der Erwirtschaftung monetären Kapitals. Folgend bedingt die Arbeit die Möglichkeit von Erhaltung persönlichen Lebensstils, verbunden mit persönlicher Stellung in der sozialen Gemeinschaft, das impliziert das Arbeit auf der anderen Seite die eigene Machtposition festigt und infolge dessen als Stifterin sozialen Wertes empfunden wird der Identität verleiht und stärkt, außerdem durch Eigenes erst ermöglicht Anderes wahrzunehmen, folgend im sozialen Umfeld zu interagieren, soziale Kontakte zu knüpfen und aufrecht zu erhalten. (Claussen/Eichenbrenner 2010, S.157-158)

Die Abhängigkeit des Menschen von der sozialen und wirtschaftlichen Herstellung von Sinn in der Arbeit ist die Bedingung einer funktionierenden Ökonomie, sozusagen die moderne Legitimation von Arbeit und die Grundlage sozialer Berufung und wirtschaftlichen Handelns. (Krempf 2011, S.272)

In der modernen sozialen Gesellschaft, als Arbeitsgesellschaft, ist Arbeit das Tor zu Anerkennung. Nur der/die ArbeiterIn ist entsprechend TrägerIn wie StifterIn sozialen Sinns und festes Mitglied der Gesellschaft. (Krempf 2011, S.11-13) Als Basis und Faktum existenzieller persönlicher Grundlage und als Vermittlerin sozialer Teilhabe fundamental für Anerkennung, wird Arbeit Menschenrecht (Art.3+6 Resolution 217 A (III),1948), sowie Voraussetzung beruflicher Bildung, speziell bei psychischer Krankheit bzw. Störung, als soziales Recht auf „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (§49 SGB IX). (Krempf 2011, S.23-26 \ Amnesty International Deutschland e.V. 2019 \ Gesetze im Internet – SGB IX 2019)

Ergänzende Arbeitshypothese zu III. - Beruf und Arbeit - Teilhabe

Aus der elementaren Basis-Arbeitshypothese Arbeit, Beruf, als namentliches Arbeitskriterium wie -medium in der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen* erschließt sich die soziale Teilhabe am gemeinschaftlichen Konsens als zusätzliche Hypothese.

In einer sozialen Gemeinschaft, die sich als Inklusive versteht, ist jedes Mitglied ohne Bedingungen als in sich vollständiger und eigener Teil der Gemeinschaft wahrzunehmen, daraus folgt das auch seine Teilhabe an der Gesellschaft unbedingt wahrzunehmen ist, entsprechend keine Grenzen im Bezug auf seine Inklusion aufweist.

Inklusion ist die Bedingung für gesellschaftliche, selbstbestimmte, absolute Teilhabe, die aktuell, besonders im beruflichen Kontext, als äußerst erstrebenswert angepriesen wird.

Selbstbestimmte Teilhabe zur Entwicklung ihrer Möglichkeiten wie als Möglichkeit der Entwicklung ist bedingt durch generellen ökonomischen, sozialen, sozialrechtlichen wie bildungspolitischen Zugang zu generellen ökonomischen, gesellschaftlichen und kultivierenden Hilfsmitteln. (Sonnenberg 2017, S.37-39)

Folgend ist Teilhabe, genau wie Arbeit, ein sich selbst bedingendes soziales und wirtschaftliches Kriterium, soziale wie wirtschaftliche Teilhabe bedingt soziale wie wirtschaftliche Inklusion und ist damit Hauptvoraussetzung für soziale wie wirtschaftliche Existenz. (Sonnenberg 2017, S.37-39)

Als Existenzgrundlage, als Basis *beruflicher Bildung, explizit für Menschen mit psychischen Erkrankungen*, als Vermittlerin sozialen Rechts ist sie schriftlich verortet im neunten Sozialgesetzbuch.

„Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.“ (zit. Gesetze im Internet – SGB IX 2019, §49)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bieten Menschen mit Behinderungen, inbegriffen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Störungen einen Anspruch auf Hilfestellung bei Erhalt oder Beschaffung von Arbeit in Form beruflicher Anstellung, auf aktive berufliche Wiedereingliederung, auf Maßnahmen beruflicher Vorbereitung und gegebenenfalls auf eine Grundausbildung, auf die Möglichkeit individueller Qualifizierungen in unterstützter Beschäftigung, auf berufliche Anpassung und Weiterbildung wie fallweise auf einen schulischen Abschluss, auf berufliche und schulische Ausbildung und auf die Förderung der Aufnahme eigenständiger Tätigkeit.

Allgemeine Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, in Institutionen, verpflichtet diese Menschen mit Einschränkungen im physischen wie im psychischen, eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zu ermöglichen als auch diese zu erhalten. (Gesetze im Internet – SGB IX 2019, §49)

IV. Arbeitshypothese - Bildung und Lernen

Bildung als maßgebendes Medium, als maßgebende Arbeitshypothese, die sich in Prozessen gesellschaftlicher (Re)Integration, als konkreter Ansatzpunkt in Institutionen von *Berufsbildung*, für *Menschen mit psychischen Erkrankungen*, zu nutze gemacht wird ist entsprechend wahrzunehmen, zu analysieren und zu erklären.

Der deutschsprachige Schriftsteller Franz Kafka definierte Bildung als „Befähigung“, als Erlernen und Erlangen der Fähigkeit zu selbstbestimmtem von Vernunft geleitetem Handeln.

Für den Menschen, als Individuum, bedeutet Bildung demnach durch das Selbst bestimmtes Sein, Freiheit, Befreiung, Eigenständigkeit, Reife und Selbsttätigkeit.

Eigenständigkeit in Denken und Entscheiden im Sinn eigener Moral befähigt das Individuum zu Übernahme von Verantwortung für eigenes Lernen das aus vorbestimmten, festgeschriebenen Normen ausbrechen kann. (Göppel 2014, S.170-172)

Kafka beschreibt Bildung im enger gefassten, humanistischen Verständnis von Bildung als Sinn, feinfühlig und richtunggebend. Diese Definition beschreibt Bildung als eigenes Bemühen und Streben, als Ausbildung von Interessen und Urteilsvermögen, als moralische Sensibilität und ästhetische Fähigkeit zum Genuss, als vollkommene, gelungene Persönlichkeitsentwicklung, die geistig, gesellschaftlich, affektiv, politisch, moralisch und apathisch stattfindet. (Göppel 2014, S.148-149)

Weit gefasste Bildung vermittelt in Schule und in anderen Bildungsinstitutionen beschreibt sie hingegen als organisiertes Lernen, als Vermittlung und Aneignung von in der Regel normativem Wissen und kultureller Tradition. (Göppel 2014, S.148-149)

Institutionelles Lernen wird folgend oft in seiner mangelnden Nachhaltigkeit und zu geringen Wirkung auf den Menschen in seinem Bildungsprozess kritisiert. (Göppel 2014, S.162)

Reale Bildung durch Lernen erfolgt konträr dazu als Folge von Lebenserfahrung, wobei institutionelle Bildung, die Möglichkeiten des eigenständigen Lernens und individueller Weiterbildung ausbauen sollte. (Göppel 2014, S.148-149)

Bildung bezeichnet entsprechend nicht nur institutionell oder individuell basiertes Lernen, auch das Aufwachsen in einer sozialen Wertegemeinschaft bildet demnach menschliche Identität, formt Charakterzüge und unterstützt Lernen wie auch Werten als Perspektive für Entscheiden und Handeln. (Göppel 2014, S.159)

Menschliche Persönlichkeit benötigt einen sinnvoll in das Leben eingebundenen Kontext, als Auslöser ihrer Entwicklung. Geistige Herausforderungen und die Möglichkeit sich sozial zu beweisen, individuelle Rückmeldung, Neugier, Motivation, die Bereitschaft sich für die Persönlichkeit als eigenes Medium einzusetzen, in Stresstoleranz und Feinfühligkeit, in Flexibilität und Durchsetzungsvermögen wirkt bildend auf die menschliche Persönlichkeit.

Ergebnis effektiver Bildung als Wissensvermittlung und sozialer Kompetenz in gleichen Maßen, beschreibt einen Mittelwert existenziell wertvoller, wie normativ ausgerichteter Aspekte von persönlichen Erfahrungen wie normativ festgelegten Regeln.

Ergebnis effektiver Bildung als Persönlichkeitsbildung bedarf einem Rahmen von Bildung mit intrinsisch verorteter Forderung nach Persönlichkeits(weiter)bildung, die den Wunsch nach persönlicher Weiterbildung entlang vorhandener Kernkompetenzen impliziert. (Göppel 2014, S.164-165)

Basierend auf dem „Neurobiologischen Vierebenenmodell der Persönlichkeit“, entwickelt von dem Biologen und Hirnforscher Gerhardt Roth, ist menschliche Persönlichkeitsbildung begründet auf rationalisierter, überlegter, problemlösender Planung von Handlungen und argumentativem Rechtfertigen subjektiver Entscheidungen.

Alle Prozesse, die zu menschlichen Reaktionen führen basieren auf entsprechenden hormonellen Mischverhältnissen im menschlichen Gehirn.

Die Persönlichkeit eines Menschen, die er in der Öffentlichkeit durch Auffassungsgabe, Denkvermögen, Vernunft und Verstand darstellt, als Prozess von ethisch-sittlicher Kontrolle, Bewertung von Risiken und Kontrolle von Gefühlen, entsteht in zwei Bereichen des menschlichen Gehirns mit geringer Interaktion, unbewusste Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Entscheidungsprozesse überwiegen. - Ratschläge, sowie Erkenntnisse anderer Individuen beeinflussen persönliches Lernen nicht. (Göppel 2014, S.165-167)

Persönlichkeit nimmt also aktuell die höchste Position im Prozess von Bildung ein und bestimmt genau ob und wo diese stattfindet, so wird auch Institutionelle Bildung durch grundlegende, affektive, limbische Bewertungsprozesse angeleitet und ist abhängig von einer Reihe die menschliche Persönlichkeit betreffende Faktoren.

Bildung unter Einbezug von Persönlichkeit findet auf zwei Ebenen statt, auf dem Grad von Attraktivität und Wichtigkeit die das Individuum ihrem Bestandteil, Aufgabe, Thema oder Inhalt beimisst und auf unbewusster Einschätzung der vermittelnden Bildungsperson, dem Lehrkörper, aufgrund ihrer/seiner Wirkung in Vertrauen und Überzeugungskraft.

Das limbische System ist dementsprechend als kontrollierende Macht über Lernerfolg bzw. -misserfolg zu bezeichnen.

Es speichert affektive Bewertungen im Erfahrungsgedächtnis, Vorteil und Lust, sprechen für Zuhören, Lernen und Üben, Nachteil oder Schmerz sind als Gegenargument zu werten. (Göppel 2014, S.167-168)

Lernen als Vermittlung von Wissen und (Weiter-)Bildung von Persönlichkeit kann nicht grundsätzlich rein positiv erfahren werden, so kann Lernen und Bildung zwar dementsprechend erfolgreicher sein, begleitet durch eine Überzahl an positiven, Freude erzeugenden Erfahrungen, die Motivation, Lust am Lernen und Lust an Selbstbildung vermitteln. Gegensätzlich beschreibt Lernen jedoch einen Prozess von Mühe, Anstrengung und Ausdauer, auch dieser muss vermittelt werden. (Göppel 2014, S.168-170)

Bildung menschlichen Charakters aus eigenem Bewusstsein über Selbst und Umwelt wird in bildenden Institutionen, inklusive ihr unterstehenden Lehrpersonals folgend nicht realisiert werden können.

Daraus lässt sich in Bezug auf institutionelle Bildung ableiten, dass sie nie alleine auf die Tatsache der Vermittlung von Wissen beschränkt werden sollte, stattdessen sollte sie sich umfangreicher mit der Bildung menschlichen Charakters auseinandersetzen und in diesem Sinne verschiedene Formen menschlichen Bewusstseins fördern und fordern. Unter dieser Absicht sollte sie über differenziertes Wissen zu bewussten wie unbewussten Aspekten bezüglich der Funktionsweise und Entwicklung menschlicher Persönlichkeit verfügen, außerdem in ihrem Handeln bewusst der realen Begegnung aus Differenzenerleben als bewegendes Medium der Bildungsvermittlung vermitteln über

die Lehrperson in Lebenserfahrung, Kongruenz, überzeugendem Auftreten und dem Potenzial im Gegenüber Interesse anzuregen, Raum geben. (Göppel 2014, S.159)

Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen – Aktuell

„Wer überflüssig wird, hat die ‚Fehlsteuerung‘ zu beheben und den Weiterbildungsbereich aufzusuchen.“ (zit.n. Böhnisch 2008, zit. Sonnenberg 2017, S.17)

Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist demnach ein auf mehreren Arbeitshypothesen und gesetzlichen Vorgaben basierendes Arbeitskonzept, das Arbeit und Beruf gleichermaßen wie Bildung und Lernen beinhaltet und zu einem sozialen Prozess von (Re)Integration in Arbeit und Berufsleben, in besonderer Rolle als Basis sozialer Teilhabe, und einem medizinischen wie sozialen Prozess psychischer Genesung vereint.

Grundlegend für berufliche Bildung im Kontext der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen* ist somit das allgemeine „Recht auf Teilhabe am allgemeinen Arbeitsleben“ (§49 SGB IX). (Gesetze im Internet – SGB IX 2019)

Um die Richtlinien für eine angemessene berufliche Bildung im Sinne der Politik zu gewährleisten, sollte diese sich am allgemeinen, primären Arbeitsmarkt orientieren, die politische Forderung ist eine Angleichung der Rehabilitationsmittel an die allgemeine Norm, das bedeutet im Gesamtbild die Direktive in eine berufliche Bildung die dual, also neben der Berufstätigkeit statt findet. (Grampp/Triebl 2003, S.14-15)

Bedingend für einen einheitlichen Entwurf der Bildungsplanung unter dem Anspruch des freien Willens ist der Einbezug zweier ineinandergreifender Gemeinschaften polarisierender Interessen. Das Interesse professioneller, fachgerechter Bildung wie direkten Anschlussmöglichkeiten an ein klassisches, festes Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seitens der Erkrankten, unter Umständen durch Auftreten ihrer Krankheit im Arbeits- und Sozialleben bzw. -erleben behinderten, steht gegen ökonomische Interessen an fachgerecht ausgebildeten, gut qualifizierten Mitarbeitern seitens inkludierender Unternehmen. (Grampp/Triebl 2003, S.14-15)

Die entsprechenden rechtlich und gesetzlich, zu erfüllenden Normen beruflicher Bildung für Menschen mit Behinderungen, inbegriffen psychischen Erkrankungen, sind in der allgemeinen Werkstättenverordnung (WVO) unter §4 grundlegend zusammengefasst. (Gesetze im Internet WVO 2019)

Genauere Informationen und explizite Aussagen über die Verpflichtungen und Rahmenbedingungen zur beruflichen Bildung und Weiterbildung eingeschränkter Menschen sind ausformuliert auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit (BAG) als allgemeinem Träger von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß dem neunten Sozialgesetzbuch, aktuell im „Allgemeinen Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ vom Juni 2010 und dem „Allgemeinen Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern“ vom Dezember 2017 zu finden. (BAG 2019, I.+II.)

Sie sind als allgemeiner aber fundamentaler Basisansatz für die Entwicklung von Fachkonzeptionen beruflicher Bildung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu sehen, sie machen hierbei keine festen Angaben zur regulären, planmäßigen Ausführung von Berufsbildung, sie geben lediglich zu erfüllenden Konditionen wie Ziele vor.

Als allgemeine Richtlinien sind sie in allen aufgeführten Punkten als verpflichtend anzusehen, es besteht jedoch die Möglichkeit von Ergänzung in ihrem Sinne.

Beide Fachkonzepte beinhalten das Minimum maßgebender, fachlicher Grundanforderungen an Qualität und gleichzeitig die grundlegenden Voraussetzungen für eine gesetzlich angemessene Durchführung von beruflicher Bildung in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich im staatlich anerkannten Sinn, genauso wie auch im Sinn ihrer NutzerInnen.

Ziel eines allgemeinen Fachkonzeptes in seinem Nutzen ist die einheitliche Ausführung beruflicher Bildung in Bezug auf qualitative Güte, als besonders ausschlaggebendes Kriterium wird hier die Erfolgsquote in der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem ökonomischen Markt aufgeführt. (Grampp/Triebl 2003, S.14-15 \ BAG I. 2019 \ BAG II. 2019, S.3)

Das allgemeine Rahmenprogramm für den Berufsbildungsbereich sollte sich an den Vorgaben der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) orientieren, somit die Möglichkeit zum Anschluss einer allgemeinen Berufsausbildung geben um Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. (§§ 64-67 Kap.4, Abschn.1 BBiG)

Das allgemeine Ziel der beruflichen (Weiter-)Bildung ist es den Grundstein zu legen, für den Aufbau einer (Wieder-)Eingliederung in den Beruf.

Sie sollte NutzerInnen die Möglichkeit geben eine individuelle Grundlage zu errichten, allumfassende Handlungsfähigkeit zu erreichen und die Genese von individueller Persönlichkeit und Leistungskompetenz voranzutreiben.

Der Zweck beruflicher Bildung beschreibt sich somit als die berufliche (Wieder-)Eingliederung, ihr Mittel zur Zielerreichung ist die angepasste, verhältnismäßige Bildung zum Beruf, arbeitende Tätigkeit, sowie Beteiligung, ihr sich daraus ergebendes Ziel ist eine vielseitige Handlungsfähigkeit. Alles in allem bildet sie also die Basis für die gerechte und chancengleiche Teilhabe am Leben in der (Arbeits-)Gesellschaft. (Grampp/Triebl 2003, S.15)

Rechtliche Grundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Berufsbildung laut Gesetz umfasst die Vorbereitung auf berufliche Bildung, außerdem die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, die berufliche Fort- sowie Weiterbildung und die Berufliche Umschulung. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

In der Bundesrepublik Deutschland gelten allgemeine Vorschriften und Vorgaben die als einzuhaltende Richtwerte die Voraussetzungen für die Möglichkeiten einer staatlich anerkannten, professionellen und demnach angemessenen Berufsbildung darstellen. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

Berufliche Bildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird als Sonderfall im zweiten Teil des BBiG, Kapitel vier, unter dem Titel „Berufsbildung für besondere Personengruppen“ unter Einbezug von Abschn. 1, „Berufsbildung behinderter Menschen“ und Abschn. 2, „Berufsausbildungsvorbereitung“ aufgeführt. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

Faktisch bezieht sich dieses Kapitel speziell auf die berufsbildende Förderung für die Personengruppe „Menschen mit Behinderung“, darunter werden auch unter psychischer Erkrankung bzw. Störung leidende Menschen, folgend einer Behinderung in ihren normativen, menschlichen Lebensumständen, mit einbezogen.

Es beinhaltet Abänderungen bzw. Ergänzungen der allgemeinen Normen und Richtwerte, die speziell für die Bildung von Menschen in „dieser Personengruppe“, mit einer Sonderstellung in der Gesellschaft, einzuhalten sind. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

Präzisierung: Berufsbildung für besondere Personengruppen

Die Vorschriften für die Berufsbildung von „besonderen Personengruppen“ sind festgehalten in den §§ 64, 65, 66 und 67 des BBiG und involvieren die Inhalte Berufsausbildung, spezielle Vorgaben zur Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen, Ausbildungsregeln für zuständige Ausbildungsstellen und Regelungen zur Beruflichen Fortbildung sowie Umschulung.

So sollen Menschen „dieser Personengruppe“ in allgemein anerkannten Ausbildungsberufen unter Berücksichtigung ihrer „besonderen Verhältnisse“ ausgebildet werden können. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

Laut Gesetz soll diese Ausbildung besonders gegliedert werden, zum Einen in zeitliche und zum Anderen in sachliche Elemente. Des Weiteren soll sie Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen schaffen, wie z.B. das Erweitern der Zeitspanne von einzuhaltenden Prüfungsfristen, das Zulassen von zusätzlichen Behilfsgegenständen oder das Nutzen von Hilfestellungen durch Dritte.

Das BBiG schreibt zudem vor, einen mit einem behinderten Menschen geschlossenen, beruflichen Ausbildungsvertrag in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ einzutragen, auch ist ein behinderter Mensch entsprechend dem BBiG zu Abschlussprüfungen zuzulassen auch wenn er, durch dieses eigens, angegebene, Voraussetzungen zur Zulassung der Prüfung nicht erfüllt. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

Auch Menschen die aufgrund von Art und Schweregrad ihrer Behinderung nicht in der Lage sind eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren sollen, laut dem BBiG, eine Ausbildungsmöglichkeit im angestrebten Berufsfeld erhalten, Ausbildungsinhalte bestehend aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe sollen hierbei unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erstellt, vermittelt und nachweisbar belegt werden. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

Berufliche Fortbildung sowie Umschulung, im Sinne des BBiG, soll, im Grundsatz der Teilhabe, jedem Menschen mit Behinderung gleichermaßen ermöglicht sowie an Art und Schweregrad seiner vorhandenen Behinderung angepasst werden. (Gesetze im Internet – BBiG 2019)

Allgemeine Werkstättenverordnung (WVO) - Berufsbildung in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Die Regelungen für berufliche Bildung in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) sind schriftlich in der Werkstättenverordnung (§§ 3 und 4 WVO) festgehalten und sind durch die ausführende Institution einzuhalten, sie gelten auch für andere Leistungsanbieter als Erbringer von Leistungen in diesem Sinne. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Leistungen im Sinne von Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX, ausgeführt im Eingangsverfahren über einen Zeitraum von drei Monaten, aufgeführt in §3 WVO, erfolgen demnach lediglich in gegenseitiger Übereinstimmung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Der Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren sollte, ausgerichtet an der zeitlichen Pflichtdauer für das Eingangsverfahren, NutzerInnen die Möglichkeit einer Verkürzung der Maßnahme um einen Zeitraum von maximal vier Wochen infolge einer Feststellung des individuellen Förderbedarfs offerieren. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Grundsätzlich sollten individuell bezogene Entscheidungen über individuelle Eignung der WfbM als Teilhabe-Einrichtung und Maßnahme beruflicher (Re)Integration in Verbindung mit einer Einschätzung über Notwendigkeit von Leistungen in diesem Sinne, inbegriffen anschließender Leistungen gemäß § 219 SGB IX, außerdem Entscheidungen über individuelle Eignungen im Bezug auf vorhandene Werkstattbereiche in Einvernehmen mit NutzerInnen der Leistung getroffen werden. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Das Schreiben sowie das Fortschreiben eines individuellen Eingliederungsplans für jede/jeden NutzerIn der Maßnahme Eingangsverfahrens unter Berücksichtigung aller aufgezählten und relevanten Teilforderungen und Ziele sieht die WVO als verpflichtend an. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Über Beendigung der Maßnahme Eingangsverfahren ist durch den zuständigen Fachausschuss im Berufsbildungsbereich gemäß §3, Abs.1 WVO gegenüber dem für die Rehabilitation zuständigen Träger Stellung zu beziehen.

In der Stellungnahme sind alle Aspekte individueller Persönlichkeit, individuellen Auftretens zur Person des/der NutzerIn, alle Aspekte zu Ablauf der Maßnahme in gegenseitiger Abstimmung mit ihm/ihr bzw. gegebenenfalls dem/der gesetzlichen BetreuerIn sowie gegebene Empfehlung durch den Träger der WfbM zu beachten, wahrzunehmen, zu berücksichtigen und zu reflektieren. Zieht der Fachausschuss ein dementsprechend begründetes Fazit, das dem/der NutzerIn der Maßnahme Eingangsverfahren den Eintritt in die WfbM aus gegebenen Gründen verwehrt, ist er weiter dahingehend verpflichtet eine weitere, begründete, Empfehlung, wie z.B. über das Nutzen weiterer Maßnahmen und Einrichtungen, abzugeben sowie über andere in Frage kommende Leistungen zur Teilhabe zu informieren.

Auch ist ihm vorgeschrieben einen zeitlichen Rahmen zur zweckdienlichen Möglichkeit der Wiederholung der Maßnahme Eingangsverfahren vorzugeben und Angaben über für sinnvoll in der Ausführung gehalten werdende Leistungen von Teilhabe zur Überbrückung des angegebenen Zeitrahmens zu machen. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Ebenfalls in gegenseitiger Übereinstimmung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger ist eine Werkstatt, nach den Vorschriften der WVO dazu angehalten, in dem ihr einschlägigen Berufsbildungs- sowie Arbeitsbereich, Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben, unter Einschluss seiner persönlichen Weiterentwicklung, in Form von angemessenen, bildenden Maßnahmen bzw. Lehrgängen für den Einzelnen sowie die Gruppe durchzuführen.

Ziel der Förderung sollte es sein dem behinderten Menschen, nach Abschluss ihrer, die Ausführung eines Minimums an ökonomisch zu verwertender Arbeitsleistung nach dem SGB IX zu ermöglichen.

Das Förderangebot als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sollte hierbei möglichst breit gefächert sein um verschiedene Möglichkeiten der Entwicklung, sich unterscheidende persönliche Neigungen und Eignungen, unterschiedliche Grade an Leistungsfähigkeit sowie Art und Schwere einer Behinderung mit einbeziehen zu können. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Lehrgänge im Berufsbildungsbereich einer WfbM sind, nach WVO, verpflichtend in Grund- und Aufbaukurs mit einander angeglichenen zeitlicher Dauer von jeweils 12 Monaten zu unterteilen. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Der Grundkurs hat die Pflicht inne Basiskenntnisse über Werkzeuge und -stoffe, zudem grundlegende Fähigkeiten in ihrer Handhabung, sowie fundamentale, handwerkliche Voraussetzungen als Grundbedingung für Routine in sich unterscheidenden Abläufen von Arbeit zu vermitteln. Gleichrangig, sind bei seiner Durchführung Schwerpunkte in Begabungs- und Interessentendenzen des Menschen mit Behinderung zu ermitteln, sowie persönliches Selbstwertgefühl und soziales Verhalten inbegriffen dem Verhalten entsprechend der Arbeitstätigkeit seinerseits als Möglichkeit der Entwicklung anzubieten. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Der Aufbaukurs ist als weiterführend zu betrachten und hat die Aufgabe vorhandene Grundlagenkenntnisse über Werkzeuge und -stoffe zu verfestigen und auszubauen, vornehmlich dem Wissen und Können in Bezug auf die Handhabung von Maschinen, zudem ist binnen Ablauf Konditionierung und Beanspruchung in Arbeitsabläufen zu intensivieren und Tätigkeitskompetenz und -bereitschaft in verschiedenen Arbeitsbereichen der WfbM zu erproben und zu trainieren. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Die WVO verpflichtet den im Berufsbildungsbereich tätigen Fachausschuss, zeitig, noch vor Austritt des/der NutzerIn aus der Bildungsmaßnahme, unmaßgeblich ob durch Abschluss, Ausscheiden oder Abbruch, Position zu seinem vorhandenen Bildungsstand zu beziehen, folgend eine Entscheidung, im Sinne der WVO, zu einem, nach ihrer Einschätzung angemessenen, anschließenden, weiterführenden Angebot zu treffen, sowie diese schriftlich zu begründen. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Folgend bietet die WVO dem Fachausschuss drei Möglichkeiten, die Vermittlung des Nutzers/ der Nutzerin in eine Teilnahme an einer weiterführenden oder auch an einer anderen beruflichen Bildungsmaßnahme, die Möglichkeit der Wiederholung der bereits durch ihn/sie absolvierten Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder die Möglichkeit der Vermittlung einer beschäftigenden Einstellung entweder auf dem sekundären Arbeitsmarkt im Arbeitsbereich der WfbM oder aber in einen Betrieb auf dem primären, allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich Inklusionsbetrieben nach §215 SGB IX. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Hat ein zuständiger Rehabilitationsträger, wie z.B. die deutsche Rentenversicherung, nur für ein Jahr Leistungen im Sinne von §57, Abs.3, S.2 SGB IX in Bezug auf die berufliche Bildung des/der NutzerIn bewilligt ist der Fachausschuss auch diesem gegenüber verpflichtet sich zu allen den/die NutzerIn betreffenden Einschätzungen und Entscheidungen, zeitig, vor Ablauf der 12 Monate fachlich begründet zu positionieren, im Anschluss ist es dem Rehabilitationsträger möglich, eine belegbare Entscheidung über die weitere Bewilligung der Maßnahme zu treffen. (Gesetze im Internet – WVO 2019)

Allgemeine Vorgaben - Bundesagentur für Arbeit

Fachkonzeptionen für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern

Als Grundlegendes Ziel beruflicher Bildung, speziell für psychisch erkrankte bzw. gestörte Menschen, wird nach wie vor einerseits der Erhalt, sowie andererseits die Steigerung von Leistungspotenzial unter Einbezug des progressiven Ausbaus von Persönlichkeit beschrieben.

Besonders individuell angepasste Zeiträume von Beschäftigung sollen die Zielerreichung hier flexibler gestalten und dahingehend erweitern, dass NutzerInnen das Erreichen des persönlichen Ziels auch noch nach Ablauf des Berufsbildungsbereiches ermöglicht werden kann. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.11)

Das im Dezember 2017 veröffentlichte „Allgemeine Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern“ ist aktuell das letzte von der BAG herausgegebene, allgemeine Fachkonzept zur Aus- und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Es basiert auf dem am 01.01.2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG), ist die Fortschreibung des „Allgemeine(n) Fachkonzept(es) für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (Wfbm)“ vom 21.06.2010 und bezieht ergänzend den rechtlichen Anspruch auf Leistungen in Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich von Menschen mit Behinderungen bei anderen Leistungsanbietern mit ein. (BAG I.+II. 2019)

Grundsätzlich gelten für NutzerInnen in beiden Fachkonzepten die Ansprüche auf Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Leistungen zur Teilhabe nach dem neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) und Leistungen nach der Werkstättenverordnung (WVO). (BAG I.+II. 2019)

Um in Anbetracht der kritischen Perspektive auf praktisches sozialarbeiterisches wie sozialpädagogisches Handeln in der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen*, im Rahmen dieser Bachelorthesis, nicht zu weitläufig und allgemein ausweitend zu werden, werden nur die Bereiche beruflicher Bildung im Berufsbildungsbereich, immanent ergänzend, im Eingangsverfahren in Hauptfokus gesetzt, die sich speziell mit dem Themengebiet der Bildungsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt oder einer anderen, entsprechende Leistungen anbietenden, Einrichtung als relevant angesehen und dementsprechend berücksichtigt, um Basis für Reflexion und Kritik zu bieten.

Aufgrund vorliegender praktischer Erfahrungen, grundlegend im Berufsbildungsbereich, wird dieser entsprechend genauer analysiert. Des Weiteren sind nur für die Ergänzung des allgemeinen Fachkonzeptes aus dem Jahr 2017, hier BAG II., genaue, die Quelle betreffende, Seitenangaben gemacht, da dieses Konzept eine Ergänzung des älteren Konzeptes darstellt gelten enthaltene Informationen gleichermaßen für dieses.

Allgemeine fachliche Anforderungen von Angemessenheit an das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich werden den bereits aufgeführten §§ 3 und 4 der Werkstättenverordnung (WVO) entnommen. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.9-10)

Im allgemeinen gilt der Fortgang von Entwicklung in beruflicher Bildung als ein aktiver, beständiger, angeleiteter, begleiteter, betreuter und bildender Prozess der stets die Qualitätsanforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit einbezieht.

Als adäquate Grundkonstruktion von aktivem, kontinuierlichen Verlauf von Entwicklung im Rahmen der Maßnahme Eingangsverfahren als Feststellungsmaßnahme, wie als Voraussetzung für Ermittlung grundlegender Fähigkeiten, als Fundament detaillierter Ziele in der Unterstützung, sind von diesen Zielen abgeleitete, individuell angepasste wie praktikabel einsetzbare, unterstützende Verfahren und Mittel wahrzunehmen. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.3+11)

Berufliche Bildung im Berufsbildungsbereich soll bei einem allgemeinen, verpflichtenden, autoritären Grundkonzept von Bildung ansetzen und als Dialogverfahren, das externe Bedingungen von Existenz, freier Persönlichkeitsentfaltung, subjektive Abläufe im Lernen sowie den Einsatz von wissenschaftlich-theoretischem Wissen mit einbezieht. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.11)

Als Grundlage ihrer Mitwirkung am Bildungs- und Entwicklungsprozess ist die, die Leistungen in Anspruch nehmende, Zielgruppe genau über Inhalt und Ablauf der Maßnahme zu informieren zusätzlich ist ihr ein Anspruch auf reellen, unverzüglichen Antritt des Bildungsverfahrens einzuräumen. In der bildenden Institution, hat diese vorschriftlich, zusammen mit den NutzerInnen Pläne zur Eingliederung zu konzipieren, festzulegen, fortzuschreiben sowie in regelmäßigen Abständen, mit Blick auf die Erreichung von Zielvorgaben, zu kontrollieren. Allgemeine Zielsetzungen als Grundlage von Eingliederungsplänen im Eingangsverfahren sind der WVO entnommen und entsprechend zu befolgen. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.12)

Neben der beruflichen Bildung ist gemäß Vorgaben der WVO zusätzlich, der Vorschrift, beständiger, fortlaufender Begleitung im Bildungsprozess durch Bildungsbegleitung in personeller Form Gewähr zu leisten, ebenfalls individuelle Planung von Eingliederung bleibt, in Zuzug eines Eingliederungsplans, auch im Anschluss an bereits vollendetes Eingangsverfahren Pflicht. Die Basis für das Erstellen individueller Eingliederungsplanung, nach konzeptionellen Vorgaben ist eine fachkundige Feststellung von Kompetenzen additional ein genau zu benennendes Ziel der Eingliederung.

Eingliederungsplanung ist als grundlegender Bestandteil für jeden/jede NutzerIn des Angebotes individuell anzufertigen und laufend, durch die Bildungsbegleitung, weiter fortzuführen, die aktive Einbindung des Nutzers, an erster Stelle, ist sowie die von weiteren Bezugspersonen wie z.B. Eltern, Angehöriger oder zuständigem Betreuungspersonal, an zweiter Stelle, zu garantieren. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.12)

Die vorschriftsgemäße Erstellung des individuellen Eingliederungsplans nach gegebener Konzeption, für jeden/jede NutzerIn, hat dementsprechend folgende Punkte zu beinhalten, diese sind zu Benennen wie zu Begründen:

- Basales Wissen zu beruflichem und persönlichem Status sowie Art und Ausprägung der Behinderung bei Antritt der Maßnahme,
- Persönliche Zielsetzung bei Eingliederung,
- Bedarf an individueller Unterstützung (dieser Punkt bedarf fortlaufender Aktualisierung),
- Begünstigungen für Persönlichkeitsentwicklung in umfassenden Verfahrensweisen,
- Festlegen von Beobachtungs- und Auswertungskriterien als fixe, notwendige Verfahrensweisen für Schritte in der Entwicklung und Sicherung der Möglichkeit von Abänderungen,
- Zeitraum und Anzahl von Praktika im Betrieb und, oder auf ausgelagerten Arbeitsplätzen der Berufsbildung,
- Grundlagen für Bewertung des Grades der Erreichung von Zielen und der Eingliederung,
- Nennung der Bildungsbegleitung, namentlich.

(BAG I. \ BAG II. 2019, S.12-13)

Jedem/jeder NutzerIn des Bildungsprogramms ist über die gesamte Zeit dessen Ablaufes, verpflichtend eine Bildungsbegleitung zugeschrieben.

Bildungsbegleitung ist beständig anleitend, betreuend und führend, durch eine Bezugsperson, im Prozess von Eingliederung und Bildung zu leisten, jegliche Verantwortung, für den Bildungsprozess und die Eingliederungsplanung wird von ihr übernommen. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.12-13)

„Gender-Mainstreaming“ setzt voraus unterschiedliche Lebenssituationen und Interessenbereiche von männlichen und weiblichen Maßnahme-NutzerInnen rücksichtsvoll wahrzunehmen wie zu beachten, inbegriffen Neigungen und Wünschen sowie der Heranführung an „nicht dem Geschlechterverständnis entsprechende“ Felder von Beruf und Tätigkeit. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.13)

Als grundlegender Anteil im Berufsbildungsbereich ist übergreifende Bildung des Einzelnen in seinen Kompetenzen, als Entwicklung und Förderung von persönlichen Grundkompetenzen, essentiell, für Entwicklung von Stärke in Leistung und Persönlichkeit, die dem Individuum eigenverantwortlich geplantes und ausgeführtes Leben, unterstützt durch individuelle Bestände an Möglichkeiten und Fähigkeiten, ermöglicht.

Essentiell zu fördernde, übergreifende Basis-Kompetenzen sind soziale -, kommunikative - und interkulturelle Kompetenz, Methodische Kompetenz, Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz, Personale Kompetenzen und Allgemeine Grundkompetenzen. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.13)

In Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind pädagogisch begleitende Fachkräfte grundlegend dazu verpflichtet, dynamisch die individuelle Weiterentwicklung von NutzerInnen zu Unterstützen, in Krisensituationen intervenierend einzugreifen sowie im Alltag Hilfestellung zu bieten. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.14)

Neben diesen gesetzlich festgelegten Grundanforderungen, im ersten Abschnitt, beinhaltet die allgemeine Fachkonzeption der BAG zwei weitere Abschnitte, in denen explizite auf Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich als anschließende Maßnahme, verwiesen und anerkannte Anforderungen als entsprechende Richtwerte dargelegt werden. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.1-14; 15-17; 17-21)

Eingangsverfahren als basierende, einleitende Eruiierung der individuellen Möglichkeit von Leistungserbringung, durch personen- und gruppenbezogene Testverfahren wie Leistungserprobungen, unter Berücksichtigung bereits bestehender Feststellungsgutachten auf Grundlage von anerkannten praktischen Techniken und auf die Zielgruppe der NutzerInnen ausgerichtet, orientiert sich an verpflichtend festgelegten Aufgabenstellungen.

Die Dauer der Durchführung des Eingangsverfahrens wird durch die WVO verpflichtend vorgeschrieben auf einen Zeitraum von drei Monaten begrenzt.(BAG I. \ BAG II. 2019, S.9+15)

Inhaltlich dient das Eingangsverfahren als Feststellungsmaßnahme der Ermittlung von fachlichen, technischen, sozialen und persönlichen, bereits bestehenden, gefestigten Veranlagungen und Erfahrungen sowie intrinsischen triebhaften Veranlagungen, diese werden aus Beobachtungen entsprechend Kriterien anhand stützender Rahmenvorgabe entsprechend der bereits erwähnten Basis-Kompetenzen umfassend hinterfragt und ausgewertet. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.9+15-17)

In direktem Anschluss an das Eingangsverfahren folgen Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der WfbM entsprechend manifester Strukturen und gültiger Rahmenbedingungen.

Der zeitliche Rahmen der Fördermaßnahmen im Berufsbildungsbereich ist abgesteckt auf einen Zeitraum von zwei Jahren, wobei eine §57, Abs.3 SGB IX entsprechende Bewilligung von Leistungen als Zusage durch den Leistungsträger vorausgesetzt ist.

Rechtlicher Anspruch auf berufliche Qualifizierung anhand gleichwertiger Konzeptionen basiert strukturierte, individuelle auf einem qualifizierten und fortwährend aktuellen Bildungsplan aufbauende Fördermaßnahmen im Berufsbildungsbereich. Möglichkeiten der Qualifizierung orientieren sich an Tätigkeiten, an Arbeitsplatz, an Berufsfeld und an Berufsbild. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.17-18)

Dem Berufsbildungsbereich vorausgehende Eingliederungsplanung im Eingangsverfahren vermerkt das Ziel der Eingliederung auf dem die Berufsbildung im Berufsbildungsbereich aufbauen kann. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.10+18)

Erlernte Grundlagen gemäß §55 SGB IX aus vorausgehenden Maßnahmen institutioneller beruflicher Bildung, individuelle Interessen und bereits erworbene Qualifikationen sind in den beruflichen Bildungsprozess im Rahmen der Berufsbildung angemessen einzubinden.

Ein Förderzeitraum durch andere Anbieter ist gemäß §57, Abs.4 SGB IX dem aktuellen Förderzeitraum anzurechnen.

Anbieter von Leistungen beruflicher Bildung sind verpflichtet, geistiges wie physisches Können und Kompetenzvermögen von LeistungsnutzerInnen schriftlich im „Rahmenlehrplan“ zu protokollieren und zu beurteilen.

Das Absolvieren von beruflicher Qualifikation in verschiedenen Berufsfeldern, inhaltlich angelehnt an eine Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsberufen sowie abgestimmt auf den Arbeitsbereich der Werkstatt in verschiedenen, aufeinander aufbauenden, modularen Ebenen von Qualifizierungsmöglichkeiten ist entsprechend zu ermöglichen. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.18)

Diese durch berufliche Bildung zu erwerbenden Qualifizierungsbausteine sollen die Bedingung für einen Werkstatteintritt und somit ein relativ festes Arbeitsverhältnis zugrunde legen. Zudem sollen diese fachspezifischen, gesellschaftlichen, sowie individuellen Qualifizierungen nachweisbar festgehalten werden um im Weiteren ein Grundgerüst für die Weitervermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bilden. (Grampp/Triebe 2003, S.15)

Berufsfelder der Qualifizierung, in denen das Potential von Leistungskompetenz des/der NutzerIn in besonderer Weise als evident erscheint, sind als Richtlinien für real weiterführende Qualifizierung gemäß §4, Abs.5 WVO wahrzunehmen und aufzugreifen.

Berufsfelder die, die Möglichkeit auf ein Anstellungsverhältnis mit Zukunftsperspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt offerieren sind vorrangig zu werten und zu nutzen.

Weiterführende Maßnahmen der beruflichen Bildung, an die Modalität der Realität als stabilisierende Basis, als Demonstrationselement, als Konsolidierung und als Ergänzung zu theoretisch erlernten Kompetenzen im Umgang mit ihr, impliziert begleitendes, praktisches Handeln. Wesentlich für Praxis in der beruflichen Bildung sind bspw. ausgelagerte Berufsbildungsplätze, Arbeitsplätze oder betriebliche Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, verortet in Behörden oder Betrieben auf Grundlage von umfangreichem Konsens auf Seiten der Nutzerkompetenzen sowie der Firmenansprüche, sie sind punktuell zu Realisieren.

Betriebspraktika sind als verpflichtend in der Durchführung von Berufsbildung vorgesehen, ihr zeitlicher Rahmen wird in Übereinkunft mit der kommunal zuständigen Agentur für Arbeit ausgehandelt, nach Beendigung ist ihr allgemein sowie spezifisch umfassend Bericht zu erstatten. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.18-19)

Anlässe vorzeitiger Beendigung der Bildungsmaßnahme oder Wechsel zusammenhängend mit NutzerInnen verpflichten den Leistungsanbieter gegenüber der zuständigen Fachkraft für Rehabilitationsmaßnahmen, auf Grundlage von allen bereits vermerkten Erkenntnissen, unter

Einbezug jeglicher vorhandener, vorliegender Unterlagen schriftlich Stellung zu weiterführenden Fördermaßnahmen gemäß §4, Abs.6 WVO, zu beziehen. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.18)

Bildung im Berufsbildungsbereich stellt berufliche Anleitung und Förderung orientiert an fachlicher Praxis und wissenschaftlicher wie abstrakter Theorie, entsprechend bewährter Didaktik-Modelle und -Methoden in Arbeits- und Sonderpädagogik, einschließlich der Förderung von Persönlichkeit durch Bildung.

Sie umfasst dementsprechend das Erlernen von Basis-Kompetenzen und -Wissen, voraussetzend für eigenständiges Ausführen beruflicher Arbeitsabläufe, Intervention in Bezug auf soziale Lernziele und Fähigkeiten, in Lehrgängen oder Maßnahmen der Einzelbildung.

Unter Einbezug von Anleitung offeriert Bildung im Idealfall zusätzliche, erweiternde, an anerkannten Ausbildungsberufen orientierte, auf bestehendem Wissen und Können basierte, freiwillige, weiterführende bildende Angebote. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.19)

Zur Sicherung des sozialen wie ökonomischen Wertes der Berufsbildung im Rahmen Eingliederungsprozessen in Werkstatt oder bei anderen Leistungsanbietern sind z.B. anonymisierte Befragungen von TeilnehmerInnen, eingesetztem Maßnahme-Personal oder beschäftigenden Betrieben durchzuführen, Fehlzeiten von TeilnehmerInnen, vorzeitige Abbrüche der Maßnahme wie Verbleib der TeilnehmerInnen nach Ablauf der Maßnahme festzuhalten und zu analysieren sowie Erfolge der Maßnahme auszuwerten. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.20-21)

Beispiel

Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Fachliche Bestimmungen in Eigendirektive und real vollzogene Abwicklungen von Berufsbildung; zentegra gGmbH

Bevor explizit auf die Berufsbildung im Berufsbildungsbereich der zentegra gGmbH, als Beispiel beruflicher Bildung entsprechend Wert-Anforderungen nach allgemeinem Fachkonzept, eingegangen wird, erscheint notwendig zu erläutern was die zentegra gGmbH darstellt und auf welche Ziele sie ihren Fokus legt.

Die zentegra gGmbH Oldenburg bezeichnet sich selbst als „gemeinnützige, kommunale Gesellschaft privaten Rechts“ und ist eine lokale Trägerschaft mit Gründung im Jahr 1995. (zentegra gGmbH 2019)

Das Grundkonzept der zentegra gGmbH basiert auf dem gesetzlichen Rahmen einer fixen, schriftlichen und entsprechend verpflichtenden Gesamtkonzeption entsprechend den Vorgaben gemäß §29 Abs.1-3 und 5 im ersten Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie der allgemeinen Fachkonzeption für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern der BAG vom Dezember 2017. (BAG I. \ BAG II. 2019, S.3 \ zentegra 2019)

Zielsetzung ist demnach ein umfassend zu gewährleistendes, differenziertes Angebot von Leistungen, inbegriffen Rehabilitationsleistungen, in den Bereichen Prävention, ambulanter medizinischer sowie stationärer medizinischer Behandlung und Rehabilitation nach SGB V und Teilhabe wie Förderung beruflicher und sozialer Rehabilitation und Integration nach §§26, 33 und 55 SGB IX.

Primär fokussiert ist die Ausrichtung der Angebote auf NutzerInnen mit psychosomatischen sowie psychischen Störungen unter Ausschluss relevant suchtmittelabhängiger sowie in ihrer Intelligenz geminderter Personen. (zentegra gGmbH 2019)

Das Angebotsspektrum der zentegra gGmbH, in der Übersicht vom Oktober 2017, umfasst 11 unterschiedliche, gemäß Zielsetzung spezialisierte Leistungen, verortet an insgesamt 12 lokalen Standorten in der Stadt Oldenburg. Partner des Unternehmens sind die Karl Jaspers Klinik Bad Zwischenahn unter Vorsitz des Psychiatrieverbundes Oldenburger Land gGmbH und die Stiftung pro mente Oldenburg. (zentegra gGmbH 2019)

Genauere Informationen zu den Partnern sowie zu den verschiedenen Institutionen und Angeboten der zentegra gGmbH sind im Internet unter <http://www.zentegra.de/> und <http://www.pro-mente.de/> zu finden und nachzulesen.

Zentraler Aspekt, entsprechend dem Thema *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen*, sind die konzeptionell eingegrenzten Berufsförderleistungen in Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) abgewickelt im Rahmen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). (zentegra gGmbH 2019)

Die Fachkonzeption für EV und BBB der zentegra gGmbH wird derzeit überarbeitet und orientiert sich, entsprechend der Sicherung von sozialem wie ökonomischen Wert der Maßnahme, an der aktuellen, allgemeinen Fachkonzeption der Bundesagentur für Arbeit, von 2017, und ist urheberrechtlich geschützt, dementsprechend nicht offen verfügbar und im Rahmen der Bearbeitung dieser Bachelorthesis nicht zu hinterlegen, faktisch sind in folgendem Textpart, entsprechend, keine Angaben zu allgemein verorteten, nachlesbaren Quellen hinterlegt.

Bei ausgemachtem individuellem Interesse an fachlich verfasster Quelle, entsprechend konkreter Ausführung in Fachkonzept für EV und BBB nach Qualitätshandbuch autark durch das Unternehmen verfasst, gesondert von dieser Arbeit bei der zentegra gGmbH eingefordert werden.

Folgend sind zeitlicher Umfang, Inhalt, Organisation, Planung, Durchführung, Ablauf von und Begleitung in EV und BBB im nachfolgenden Beispiel objektiv beschrieben und dokumentiert, sie resultieren aus respektvoller sachlicher Betrachtung und Wahrnehmung unter Einbezug persönlicher Erfahrungen ohne Wertung alleinig im Rahmen von sechsmonatiger Praxis in diesem Bereich. Post festum beschreibt dieser Part rein praktische Abhandlungen im Bereich der beruflichen Bildung, eingeflochtene theoretische Hintergründe erklären sich aus bereits ausführlich beschriebenen fachlichen Grundlagen und wurden im Weiteren nicht konkreter erläutert.

„Mit unseren Angeboten der Berufsbildung wollen wir den Teilnehmern neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt erschließen. In einem geschützten Rahmen lernen Sie Ihre Stärken und Schwächen kennen und erwerben neue Qualifikationen. Sie lernen, sich selbst einzuschätzen, und können in einem berufsbezogenen Rahmen Ihre Belastungsgrenzen erproben. Entsprechend Ihrem Leistungsvermögen können Sie sich zudem für eine Tätigkeit in den verschiedenen Gewerken unserer Werkstatt qualifizieren.“ (zit. „Berufsbildung“ zentegra gGmbH 2019)

Alle Angebote, die das Unternehmen in diesem Rahmen anbietet, umfassen gesonderte Leistungen die sich ausschließlich auf die Teilhabe am Arbeitsleben beziehen.

Die entsprechenden Fördermaßnahmen bilden die Brücke zwischen dem Vorstadium medizinischer Rehabilitation und dem Ziel der Teilhabe durch beruflichen Reintegration, die in Form von Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sowie im Werkstattbereich der WfbM erfolgen kann. (zentegra gGmbH 2019)

Als Voraussetzung für den Eintritt in die Maßnahme, EV und BBB, gelten in der Regel eine diagnostizierte psychische Störungen bzw. Erkrankungen oder auch psychosomatische nicht explizit definierbare Störungen in Wahrnehmung, Verhalten und Auftreten, außerdem entweder eine

Vollendete medizinische Rehabilitationsmaßnahme in einer „Rehabilitationseinrichtung für psychisch kranke und behinderte Menschen“, RPK mit anschließender Werkstattempfehlung oder ein Wechsel aus einer anderen Einrichtung.

InteressentInnen ist es möglich im Vorfeld einen Informationstermin wahrzunehmen, dieser findet einmal im Monat am Standort des BBB statt.

Um anschließend in die Maßnahme aufgenommen zu werden, also dementsprechend Rehabilitationsleistungen der zentegra gGmbH in Anspruch nehmen zu können, benötigen InteressentInnen eine Kostenzusage durch ihren jeweiligen Leistungsträger z.B. die Deutschen Rentenversicherung. (zentegra gGmbH 2019)

Basierend auf gesetzlich festgelegten Vorgaben über das Alter bei Eintritt des Erwachsenenalters sowie das Eintrittsalter bei Rentenanspruch, ist das Eintrittsalter der Maßnahme-NutzerInnen, durch die zentegra gGmbH, dementsprechend auf 18 bis 55 Jahre beschränkt.

Dieses Altersspektrum wird von den NutzerInnen im BBB vollständig ausgekleidet, so sind besonders junge NutzerInnen wie auch NutzerInnen mittleren bis höheren Alters in der Maßnahme vertreten.

Besonders die jungen NutzerInnen stehen hier in der Regel noch am Anfang ihres beruflichen Werdegangs und suchen mittels der Maßnahme einen Einstieg in das Berufsleben, dem gegenüber stehen ältere NutzerInnen mit weitläufigen Erfahrungen nicht nur in verschiedenen Berufen sondern auch in ihrem sozialen Erleben. Alle NutzerInnen streben durch die Teilnahme an der Maßnahme für gewöhnlich eine Besserung ihrer allgemeinen Situation, gesundheitlich, beruflich wie sozial an. (zentegra gGmbH 2019)

Die zentegra gGmbH bezeichnet NutzerInnen ihres Leistungsangebots, ergo entsprechender Maßnahmen im BBB wie auch bereits im Arbeitsbereich der WfbM angestellte NutzerInnen, als „TeilnehmerInnen“ um Stigmatisierungen zu vermeiden. (zentegra gGmbH 2019)

Bedingend für angemessene Nutzung des BBB des Unternehmens ist Bildungsbegleitung. Bildungsbegleitung wird übernommen und durchgeführt in einem Team von SozialarbeiterInnen. Die jeweilige BildungsbegleiterIn wird jedem/jeder TeilnehmerIn zu Beginn des EV, persönlich zugeteilt und ist über den Gesamtzeitraum der Bildungsmaßnahme in EV wie in BBB, HauptansprechpartnerIn.

Die SozialarbeiterInnen der Bildungsbegleitung arbeiten besonders nahe und in ständigem persönlichen Kontakt mit den TeilnehmerInnen, sie bieten Gespräche, Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung, bei der Suche nach Praktika sowie bei der Stabilisierung im privaten und beruflichen Umfeld. Außerdem stehen sie bei allen sonstigen anfallenden Aufgaben und Fragen in diesem Themengebiet stets zur Verfügung.

Die zuständige Bildungsbegleitung schreibt für und mit dem/der TeilnehmerIn in gemeinsamem Einvernehmen Zielvereinbarungen, Hilfe- und Förderpläne sowie nach jedem abgeschlossenen Bildungsschritt einen Abschlussbericht.

Die Förderpläne sind stetig zu aktualisieren um dies adäquat zu ermöglichen erfolgen ca. alle zwei Monate „Förderplangespräche“ zwischen Bildungsbegleitung und TeilnehmerIn. Nach individuellem Bedarf der TeilnehmerInnen sind jederzeit zusätzliche Gespräche möglich. (zentegra gGmbH 2019)

Das EV gilt für die NutzerInnen als Orientierungsphase und beginnt in der zentegra gGmbH in einem Abstand von zwei Monaten jeweils zum ersten eines Monats, seine Gesamtlaufzeit beträgt drei Monate.

Mit dem Eintritt in das EV können monatlich zwischen drei und neun, neue TeilnehmerInnen, die Maßnahme zur Berufsbildung beginnen.

Die ersten zwei Monate im EV werden die TeilnehmerInnen werktäglich von 8.00 bis 17.00 Uhr durchgehend, mit einigen Ausnahmen in gleichbleibender Gruppenkonstellation in den Räumlichkeiten des BBB „unterrichtet“.

Für die Bildungsbegleitung dient das EV der Klärung der Werkstattfähigkeit sowie der Aufstellung erster Prognosen, es finden erste Förderplanungen und Gespräche statt.

Als Lehrkörper, Tester der Werkstattfähigkeit, Beobachter und Ansprechpartner fungiert eine anleitende Person mit Ausbildung zur Gruppenleitung, sie nutzt ein Spektrum an verschiedenen Aufgaben und Projekten, um Grund-Fähigkeiten und Fertigkeiten fest zu stellen.

Den dritten Monat verbringen die TeilnehmerInnen in Praktika im Werkstattbereich und besuchen nur noch das, einmal wöchentlich, stattfindende Bildungsangebot im BBB.

Zum Ende der Maßnahme verfasst die zuständige Bildungsbegleitung einen persönlichen Abschlussbericht für jeden/jede TeilnehmerIn und übermittelt sie/ihn an den jeweiligen Leistungsträger.

Der Abschlussbericht enthält eine Empfehlung über den weiteren Bedarf an medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, über die Werkstattfähigkeit, bedeutet die Fähigkeit einer Beschäftigung im geschützten Rahmen sowie über ihren Bedarf bzw. die Alternative als Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Außerdem fungiert er als Antrag auf Kostenübernahme der weiteren Rehabilitationsleistung. (zentegra gGmbH 2019)

Wird der/die TeilnehmerIn für „werkstattfähig“ erklärt und erhält in Folge eine Kostenzusage durch seinen/ihren Leistungsträger kann er/sie in den BBB, folgend in den Grundkurs übergehen.

Der Grundkurs läuft über einen Zeitraum von einem Jahr, ihm folgt ein Jahr Aufbaukurs. (zentegra gGmbH 2019)

Über den Zeitraum im BBB der zentegra gGmbH sind die TeilnehmerInnen in verschiedenen Bereichen der Werkstatt zur fachlichen Qualifizierung untergebracht, außerdem besuchen sie einmal wöchentlich von 8.00 bis 16.00 Uhr, den Standort des BBB, dort erhalten sie die Möglichkeit der Teilnahme an Bildungsgeboten.

Diese umfassen allgemeinbildendes Fortbildungsprogramm, inbegriffen betrieblicher Exkursionen zu Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, von 8.00 bis 12.00 Uhr und anschließende „persönlichkeitsbildende“ Maßnahmen, z.B. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung, Sportangebote oder Angebote kultureller Bildung bspw. Museumsbesuche, von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Für NutzerInnen im Grundkurs ist die Teilnahme verpflichtend, für NutzerInnen im Aufbaukurs wird die Teilnahme freiwillig.

Im BBB geht es der zentegra gGmbH allgemein um die Kompetenzermittlung, die berufliche Orientierung, die psychische sowie physische Stabilisierung, das Finden eines Berufszieles und schlussendlich die berufliche Weitervermittlung.

NutzerInnen im BBB sollten, verteilt über die zwei Jahre Maßnahme-Zeitraum, mindestens ein bis zwei Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchlaufen, um ihre Belastbarkeit zu erproben. Sind sie aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage ein Praktikum zu leisten oder beginnen sie ein ausgelagertes Praktikum auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, als „ausgelagerte Berufsbildung“ gelten Ausnahmeregelungen.

Ziel der Berufsbildung im BBB ist gefestigte Berufswahl und wieder bzw. neu Erlernen, Erarbeiteten und Festigen von Arbeitstätigkeiten und beruflichem Wissen. (zentegra gGmbH 2019)

Am Ende jeden Bildungsabschnittes, Grund- sowie Aufbaukurs, erfolgt ein Abschlussbericht.

Am Ende des Grundkurses beinhaltet er die Entwicklung und die weiteren Ziele der NutzerInnen, am Ende des Aufbaukurses enthält er eine Empfehlung für weitere etwaige Förderung, z.B. im Arbeitsbereich der WfbM.

Andere Möglichkeiten sind z.B. ausgelagerter Arbeitsplatz, Praktikum auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder eigenständige Suche nach einem Arbeitsplatz. (zentegra gGmbH 2019)

Das EV und der BBB der zentegra gGmbH sind separat von der Werkstatt an einem eigenen Standort mit ausreichenden räumlichen Möglichkeiten untergebracht.

Aktuell bietet er zwei kleinere Gruppenräume, einen großen Konferenzraum, einen EDV-Raum, eine Küche, zwei Holzwerkstätten, einen Lackier-Raum, einen Beratungsraum, fünf Büroräume, einen Materialraum sowie einen Schrebergarten. (zentegra gGmbH 2019)

Die zwei kleineren Gruppenräume bieten räumliche Kapazitäten wie auch Sitz- und Schreibplätze für Gruppen von zehn bis maximal zwölf Personen.

Sie befinden sich im Erdgeschoss des Hauses und sind ausgestattet mit Flipchart-Tafeln, Pinnwänden, ausreichendem Stauraum für Materialien, sowie Schließfächern und einer Ausleihmöglichkeit von Spielen, Filmen und Büchern für TeilnehmerInnen.

Primär genutzt werden diese Räumlichkeiten, als Lehr- und Aufenthaltsräume, durch das EV dem außerdem, im Sinne der Förder- und Feststellungsmaßnahmen weitere Räumlichkeiten im Kellergeschoss des Standortes, wie zwei vollständig ausgestattete Holzwerkstätten, ein Lackier-Raum und eine Küche, sowie ein Garten zur Verfügung stehen.

Ebenfalls im Erdgeschoss des Standortes findet sich, neben den Gruppenräumen, ein vollständig ausgestatteter EDV-Raum inbegriffen zehn PC-Arbeitsplätze und ein Drucker.

Genutzt wird er von EV wie BBB gleichermaßen, wöchentlich wird Bewerbungstraining für Gruppen interessierter TeilnehmerInnen wie zusätzlich Einzeltermine angeboten.

Der EDV-Raum steht den NutzerInnen jederzeit frei zur Verfügung.

Die Büros von Bildungsbegleitung, von Gruppenleitung im EV sowie von pädagogischer Leitung des Bildungsangebotes im BBB finden sich, in direkter Nähe zu EDV- und Gruppenräumen sowie einem Raum für Lehr- und Lernmaterialien.

Anliegend bietet außerdem ein Beratungsraum die Möglichkeit ungestörter Gespräche z.B. im Rahmen von Eingliederungsplanung.

Mitarbeitern des BBB werden Dienstmittel zur Verfügung gestellt um, wenn nötig, flexibel zu den verschiedenen Standorten des Unternehmens pendeln zu können, außerdem steht ihnen am Standort des Werkstattgebäudes der WfbM, Hauptstandort der zentegra gGmbH, ein weiteres Alternativbüro zur Verfügung.

Nebst verfügen sie über einen Kleinbus für Exkursionen und Ausflüge im Rahmen des Bildungsangebotes.

Im Obergeschoss des Standortes bietet ein angemessen großer, heller Konferenzraum Platz für ca. 60 Sitz- und 30 bis 35 Schreib-Möglichkeiten.

Ausgestattet mit einem White-Board, einer ausfahrbaren Leinwand, einem Beamer sowie einem PC, mehreren Flipchart-Tafeln und einer Magnettafel nutzt die Berufsbildung diese Räumlichkeit einmal wöchentlich ganztags für das Bildungsangebot im BBB.

Darüber hinaus nutzt die Chefetage die Räumlichkeit für Besprechungen, auch die Informationsveranstaltungen für Neuinteressenten finden hier, angeleitet von SozialarbeiterInnen der Bildungsbegleitung, statt.

Der gesamte Gebäudekomplex der Berufsbildung ist barrierefrei, jedes Stockwerk dementsprechend durch einen Fahrstuhl zu erreichen. (zentegra gGmbH 2019)

Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen – Möglichkeiten

„Bildung ist auf die Anerkennung der Vielgestaltigkeit von Perspektiven, Kräften, Situationen, Menschen und Gegenständen ausgerichtet.“ - Wilhelm von Humboldt
(zit.n. Dörpinghaus/Poentsch/Wigger 2009 zit. Sonnenberg 2017, S.18)

In folgendem Abschnitt aufgewiesene Möglichkeiten, explizit im Bereich der enger gefassten Bildung von Persönlichkeit durch Lernen, werden, wie durch den/die aufmerksame/n LeserIn wahrzunehmen, im Berufsbildungsbereich in Werkstätten oder anderen Unternehmen, in einigen Punkten zumindest grundsätzlich angeschnitten und in Teilen auch abgedeckt.

So bietet *berufliche Bildung, speziell für Menschen mit psychischen Erkrankungen*, z.B. im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich, Eingliederungsplanung, Planung von Zielvereinbarungen, Hilfe- und Förderplanung mit individueller Zielsetzung an, jedoch sind auch hier teils fest gelegt Ziele, wie berufliche Wiedereingliederung, einseitig vorgegeben. Auch werden, wie im Beispiel der zentegra gGmbH, Maßnahmen für „Bildung von Persönlichkeit“ im Rahmen von Bildung angeboten, „Bildungsangebote“, erweisen sich aus der Verknüpfung im gesamten Bezugsrahmen dieser Bachelorthesis, namentlich fest zu machen an den im ersten Teilabschnitt erwähnten Arbeitshypothesen beruflicher Bildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Störungen, als ausbaufähig weil oftmals finanziell eingeschränkt. Weitere These implizit im Fokus persönlicher, individueller Bildung in Berufsbildungsinstitutionen und -maßnahmen im Gruppen- und Einzelkontext, erschließen sich aus folgendem Text-Teil und sind zur theoretischen Anregung für Maßnahme-Ausführende in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich erörtert, mit dem Ziel, weitere Möglichkeiten in der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen* auszuschöpfen.

Bedingend für einen einheitlichen Entwurf der Bildungsplanung unter dem Anspruch des freien Willens ist der Einbezug zweier ineinandergreifender Gemeinschaften polarisierender Interessen. (Grampp/Triebel 2003, S.14-15)

Das Interesse professioneller, fachgerechter Bildung wie direkten Anschlussmöglichkeiten an ein klassisches, festes Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seitens der Erkrankten bzw. Gestörten, unter Umständen durch Auftreten ihrer Krankheit im Arbeits- und Sozialleben bzw. -erleben behinderten, steht gegen ökonomische Interessen an fachgerecht ausgebildeten, gut qualifizierten Mitarbeitern seitens inkludierender Unternehmen. (Grampp/Triebel 2003, S.14-15)

Einseitige Konditionierung führt aktuell zu Bestrafung durch Sanktionierung bei mangelnder Einhaltung ökonomischer Interessen, der Anspruch der Bildung aus freiem Willen wird entsprechend zu Bildungszwang für die NutzerInnen von beruflicher Bildung. (Grampp/Triebel 2003, S.14-15)

These I. - Gelungene Rehabilitation durch gelungene Berufsbildung

Berufliche Bildung beschreibt gegenwärtig ein Mittel zum erfüllen von Zweck.

Berufliche Bildung als Zweck-Prozess von Verwirklichung, der sich zusammen setzt aus entsprechender und zustehender Bildung, wie Arbeit, aber auch Mitwirkung daran. (Grampp/Triebl 2003, S.16-18)

Ihre Leitidee ist, dass Leistungsfähigkeit gemeinsam mit Persönlichkeit, Persönlichkeit verstanden als Resultat aus den summierten Charaktereigenschaften eines Menschen, also psychische und körperliche Voraussetzungen addiert, individuelle und persönliche Kompetenzen bilden.

Kompetenzen zu verstehen als die Fähigkeiten, die es dem Menschen möglich machen sich gegenüber bestimmten Anforderungen in bestimmten Bereichen stellen zu können, stellen heißt jedoch nicht auch gegebene Anforderungen zu erfüllen sondern überhaupt vorerst die Möglichkeit inne zu haben. - Die Möglichkeit Teil zu haben. (Grampp/Triebl 2003, S.16-18)

Eine wichtige Rollen spielen hier die jeweiligen persönlich zugänglichen Bestände an Wissen, an persönlichem Können, sowie eigenen Meinungen und Standpunkten. (Grampp/Triebl 2003, S.16-18)

These II. - Berufsbildung zwischen Unterstützung und Kontrolle

Unter Berücksichtigung der oftmals eintretenden Abhängigkeitsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Auftreten psychischer Erkrankungen sowie einseitiger Formulierung und Ausführung in der beruflichen Praxis Sozialer Arbeit, mit Blickpunkt auf ökonomische wie soziale Rechte und Bedarfe durch anleitende, stützende Manuale im psychosozialen Bereich, darauf folgend gehobene Sorge und Betreuung wie hinzukommende Erklärungen von Unzurechnungsfähigkeit verbunden mit wohlwollend achtlosem Verhalten gegenüber auftretenden Problemlagen, seitens der Erkrankten bzw. Gestörten, fordert diese dazu auf eigenverantwortlich zu Handeln.

Der präsenten Forderung nach Sicherheit ihrerseits, welche seitens der Sozialen Arbeit unbeachtet bleibt, folgt Entzug von konkretem Sicherheitsgefühl aus eigenen Erfahrungen, im Kontext der Positionierung eigener Wahrnehmungen in Differenz vorgegebener Ziele wie anderer Intentionen, so dimensioniert sie vorhandene psychische Störungen auf eine Ebene der Notwendigkeit. (Stark 2002,S.129+130)

Sozialpädagogische Maßnahmen, bspw. im Bereich der *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen*, unter dem Bestreben, in Reserve von Unterstützung und Achtsamkeit, rezipierte Verantwortung zu übermitteln geben NutzerInnen ein Gefühl von Bedrängnis und Beaufsichtigung. (Stark 2002,S.129+130)

Die einseitige Berücksichtigung des Abbaus der vorhandenen Störung bzw. mit ihr in Verbindung auftretenden Symptomen führt zu einer Entwicklung von Macht, Dominanz und Harmoniedruck seitens der Sozialen Arbeit welche so gegen den intrinsischen Wunsch der NutzerInnen des Angebotes steht, eigene Konstruktionen von Leben zu entwerfen. (Stark 2002,S.129+130)

These III. - Berufsbildung und Eigenverantwortlichkeit

Im Verhältnis zwischen NutzerIn und Sozial ArbeiterIn, einem Verhältnis zwischen Unterstützen und Vorschreiben fehlt der Bezug zur Rücksichtnahme auf vorhandene Problematiken. (Stark 2002,S.136-138)

Empowerment, also Kräftigung im Selbstbewusstsein, ist ein Ansatz der NutzerInnen darin unterstützen kann vorherrschende Vorgaben unterzuordnen, Konfliktpotenzial bieten hier durch besondere, extreme Autonomie geleitete NutzerInnen, diese gilt es außerordentlich zu berücksichtigen. (Stark 2002,S.136-138)

„Empowerment“ stellt eine Methode für einen freien Erkundungsprozess neuer Perspektiven und einen Schritt in Richtung politischer Weltanschauung dar.

Diese ist ausgerichtet auf den Disput und die Auseinandersetzung mit politischen und ökonomischen Ansätzen aus der Perspektive positiver Entwicklung in Zukunft.

Um von ihr zu profitieren Bedarf es der Anerkennung primär verschiedener Abhängigkeitsstrukturen, sekundär von Freiheit aber auch von Relativität, von Bildung, monetärem Kapital und sozialer Gemeinschaft, genauso sollte die Möglichkeit von Neugestaltung anerkannt werden. (Stark 2002,S.136-138)

Die Position der Berufsbildung in der Sozialen Arbeit, mit eingeschlossen der für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Störungen, hat eine soziale wie ökonomische Funktion von Kontrolle inne, diese Position von Machtausübung gilt es im Ansatz von „Empowerment“ zu reflektieren, zu kritisieren und das bewusste Interesse an gemeinsamer allumfassender Neuerung unter der Bedingung gegenseitiger Achtung wie gegenseitigem Respekt, das gilt für die Seite der Sozialen Arbeit wie auch für die der NutzerInnen. (Stark 2002,S.136-138)

Eine fachkundige, wertschätzende Haltung im gegenseitigen Umgang hat Priorität vor studieren und anzweifeln von Hintergründen, Kontrollverhältnissen und Spannungssituationen. (Stark 2002,S.136-138)

These IV. - Identität und „Krankenrolle“

Viele NutzerInnen von Berufsbildungsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf Prozesse im sozialen Umgang wie in der ökonomischen Arbeit mit ihnen, sie selbst stehen in der Rolle des „Kranken“ und gelten somit als unkundig.

Ein/e Fachkundige/r kann in dieser Position Vorteile haben. (Knuf/Seibert 2001, S.104-107)

Diagnosen psychischer Störungen werden durch das soziale Umfeld oftmals zum Auslöser für Bestimmungen gradiert, sodass Betroffenen infolge Etwas untersagt oder ihnen geringes Leistungspotenzial nachgesagt wird.

Ein daraus entstehendes Netz von Vorgaben, Regelungen und Sanktionen festigt ein eigenständiges soziales System von „Krankheit“ und bildet neue Identität heraus. (Knuf/Seibert 2001, S.104-107)

Die Identität in der „Krankenrolle“ bringt, für Betroffene von Krankheit bzw. Störung, Vor- wie Nachteile im Kontext von gesellschaftlichem Zusammenleben mit anderen Individuen und Erleben per se mit sich.

So ist der/die „Kranke“ als Folge der „Krankheit“ nicht zwingend verpflichtet Leistungen entsprechend der Norm zu erfüllen, ihnen ist weiterhin erlaubt sich zurück zu ziehen, „kranke“ Menschen sind nicht zur Leistung von Arbeit verpflichtet, ihnen ist gestattet Unterstützung anzunehmen da sie in der Rolle des/der Bedürftigen stehen, das gibt auch die Grundlage für eine Übernahme von monetären Verpflichtungen ihrerseits durch staatliche Hand, für Behandlungen im medizinischen Rahmen sowie Medikation.

Gegensätzlich gilt es in dieser Rolle die Erwartungen der „Norm-Gesellschaft“ an einen/eine „Kranke/n“ zu erfüllen wie Hilfebedürftigkeit, Abhängigkeit, Symptomatische „Krankheitsbedingungen“, Dankbarkeit für Unterstützungen oder Position des Leidens. Diagnosestellungen und Behandlungsbestimmungen müssen durch Fachkundige legitimiert werden das bedeutet für Betroffene Selbst-Ignoranz, Ignoranz ihres eigenen individuellen Wissens in Bezug auf wie im Sinne der, Erhaltung der „Krankenrolle“. (Knuf/Seibert 2001,S.109-111)

Eine Unabhängigkeit der eigenen Identität gegensätzlich spricht Betroffenen diese Rolle ab, sie gelten als „ nicht krank“ und sind entsprechend zur Eigenständigkeit ohne Unterstützungen verpflichtet, dürfen sich nicht schützen lassen und sind dem Eigenschutz verpflichtet. (Knuf/Seibert 2001,S.109-111)

Die „Krankenrolle“ als neue Identität bietet somit Schutz für Betroffene und gibt ihnen die Möglichkeit für Entlastung wo bei sie konträr Angriff auf das eigene Wertgefühl im Bezug zur sozialen Gemeinschaft bedeutet.

„Krankheit“ schafft somit unter Umständen Konditionen für ihre eigenen Auslöser von denen sie abhängig ist wie auch geleitet wird, daraus folgt die Möglichkeit einer Stigmatisierung durch das soziale Umfeld auch im Kontext von Berufsbildung. (Knuf/Seibert 2001,S.109-111)

These V. - Stigmatisierung als Voraussetzung von sozialer Exklusion

Stigmatisierung speziell psychischer Erkrankung wie Störung, aus Unwissen und als Folge von Unsicherheit ist bedeutendes Faktum für sozialen Ausschluss im aktuellen Geschehen.

Als Auslöser von mangelnder Teilhabe soll sie bekämpft, nichtig und unsichtbar gemacht werden um so das Eintreten von „Normalität“ zu fördern.

Das ist auch aktuelles Ziel beruflicher Bildung. (Stehr 2005,S. 309)

Stigmatisierung als Legitimation des bisher Vertrauten Auftretens, generalisiert vergebliche Legitimation, begründet Ignoranz, Streit und Ausstieg aus der Gesellschaft störend für die soziale Interaktion, temporäre Empfindung von sozialer wie psychischer Belastung, bizarre, paradoxe und unergründliche Handlungsformen, nicht absehbare Fluktuation von Gemütslagen, Unvollkommenheit in Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Verantwortung und Vertrauen wie Pflichtverletzung substanzieller Maxime sozial erörterter Struktur.

Stigmatisierung erlegt von ihr Betroffenen jede Ferne Handlung als Stigma auf. (Stehr 2005,S. 309)

In folge psychischer Störung birgt sie die Gefahr eine Person als Ganzes alleine unter dem diagnostizierten Aspekt und Titel psychischer Störung wahrzunehmen.

Von Stigmatisierung Betroffene leiden folgend unter dem Aspekt, in eigenem Interesse, das Stigma aufrecht erhalten zu müssen. (Stehr 2005,S. 309)

Entsprechend feststehend folgen einem grundlegenden Vertrauen auf vorgegebene Normen und Besitz sozialen Wertes, Abneigungen gegenüber Menschen mit psychischen Störungen.

Ihrem neuen Sinn entsprechend als „psychisch Krank“ definiert offeriert das dem psychiatrischen Versorgungssystem, vorübergehend bis permanent das Potenzial, autoritär über persönliche Existenz von Betroffenen entscheiden zu können. (Stehr 2005, S.310)

Alternative, z.B. im Bereich der Berufsbildung genutzten Begriffe für von psychischer Krankheit oder Störung Betroffene, wie „NutzerInnen“ oder explizit im Beispiel der zentegra gGmbH die Bezeichnung „TeilnehmerInnen“, können Stigmatisierung verhindern. (Knuf/Seibert 2001, S. 112-115)

These VI. - Bildung und Selbstbildung durch Lernen

Lernen unterscheidet sich von Bildung dadurch, dass es in einem Prozess von Bildung ausgeführt, durch Bildung leitende Institutionen oder Personen, vermittelte Bildung beschreibt. Bildung durch Lernen kann auf zwei Wegen ablaufen. (Stark 2002, S.22-24)

Lernen kann ein durch Regeln und Fremde Intentionen geleiteter Prozess sein der Macht, Kontrolle und vorherrschende Normen wie Normen zu ihrer Einhaltung vermittelt, dadurch kann sie eine unsymmetrische Verteilung von Machtverhältnissen aufrechterhalten.

Rolle von Lehrendem und Lernendem sind strukturell klar vorgegeben, dass bewirkt, dass Bildung von „oben herab“ stattfindet und einschränkt, Realisierung von eigenen Interessen verhindert und mittels Zwang bestehende Machtpositionen aufrecht erhält.

Lernen in diesem Kontext wird durch das Individuum als schlechte Erfahrung wahrgenommen und entsprechend abgelehnt. (Stark 2002, S.22-24)

Dem entgegen kann Lernen auch ein selbstorganisierter, fördernder Prozess sein der Individualität ermöglicht und in diesem Umfang als positive Bildungserfahrung abgespeichert wird.

Eigene Interessen des Individuums werden zu Bestandteilen im Bildungsprozess und fördern das subjektive und orientierte lernen als Möglichkeit. (Stark 2002, S.22-24)

Indem das Subjekt in den Fokus des Lernens gestellt wird kann das Lernen den Menschen als eigenständiges Individuum in seinen sozialen Beziehungen fördern, physische wie psychische Gesundheit aufrecht erhalten, Interesse wecken, Bedürftigkeit abschwächen und den Grad von Freiheit in unabhängigem Handeln fördern. (Stark 2002, S.22-24)

These VII. - „Psychoedukation“ als Chance für Bildung

Das Bewusstsein des psychisch erkrankten bzw. gestörten Menschen über seine Krankheit bzw. Störung kann als Schlüssel zur Förderung seines eigenen, intrinsischen Selbstbewusstseins genutzt werden. - Weiß er/sie über seine/ihre Krankheit, so weiß er/sie auch über sich selbst. (Knuf/Seiber 2001, S.87)

Das Bewusstsein über die eigene Krankheit ist ein endogener Prozess, das heißt er ist von außen durch andere im psychosozialen Kontext positiv Förderbar bzw. auch gegenteilig negativ beeinflussbar.

Ein grundsätzliches Verständnis und eine grundlegende Wertschätzung der Person des „Kranken“ können in diesem Rahmen positiv beeinflussen. (Knuf/Seiber 2001, S.87)

Die Strategie von Empowerment als Bildung von Selbstbewusstsein beschreibt eine Erwartungshaltung seitens der NutzerInnen an die Fachkräfte im sozialen Bereich. Es beschreibt die Erwartungshaltung ihrerseits eigene Zukunft zu entwickeln und dies gefördert zu wissen, im Rahmen von aufklärendem Verhalten, durch umfangreiche Informationen und durch rechtliches Wissen um ihnen eigenständiges Handeln in diesem Kontext zu ermöglichen. Die Grundlage dafür ist auch das Unwissen auf Seite der NutzerInnen, aus dem der Bedarf an Unterstützung entsteht, wahrzunehmen, zu akzeptieren und positiv zu werten und entsprechend zu vermitteln, dass das einfordern diesen Bedarfs auch eine positive Eigenschaft sein kann, ist erst zu nehmen. (Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

Dennoch dürfen in diesem Kontext nicht übermäßig viele Informationen vermittelt werden, dies kann schnell den Blick auf zukünftige individuelle Perspektiven verstellen. (Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

„Nichts ist verhängnisvoller als Informationen, die eine Zukunft verbauen.“
(zit. Knuf/Seibert 2001, S.50)

Negative Sichtweisen, von Betroffenen, auf die individuelle Zukunft, in positive zu Formen bedeutet, Hoffnung auf andere verbesserte Zustände zu vermitteln um ihnen so den Weg zu ebnen, Unterstützung im Rahmen von Sozialer Arbeit, bspw. in der Berufsbildung, besser und positiver annehmen zu können. (Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

„Jeder Betroffene hat Anspruch darauf, über seine Diagnose und das Krankheitsgeschehen ebenso informiert zu werden wie über die Behandlungsmaßnahmen. Von der Aufklärung darf nur dann abgesehen werden, wenn bleibende Gesundheitsschäden oder eine übermäßige psychische Belastung zu befürchten sind, was als Ausnahme anzusehen ist.“ (zit. Knuf/Seibert 2001, S.46)

„Behandlungsmaßnahmen“ kann man bezüglich der Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen auf die Unterrichtsmethoden beziehen. (Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

Jeder Mensch besitzt ein Recht Unterstützung annehmen zu dürfen, jedoch wird er daraus nie ein eigenes Potenzial an geistigem Wissen schöpfen wenn er nicht emotional am Lernprozess beteiligt wird. (Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

Besonders beim Umgang mit Informationen über individuelle Krankheitsverläufe und -diagnosen ist dies zu berücksichtigen, Informationen die in diesem Kontext erarbeitet werden sind in der Regel unter großer Rücksichtnahme auf die persönliche Gefühlswelt des Individuums zu beachten. Persönlich gesammelte Erfahrungen sind im Bezug auf den Verlauf psychischer Krankheit und Störung wie auf den Prozess von Bildung und Wissensvermittlung hilfreiche, wertvolle Aspekte die institutionell genutzt werden können.

Persönliche Interessen seitens der NutzerInnen und eine Thematisierung von die Krankheit betreffenden Aspekten auf Augenhöhe können in gegenseitiger Expertenrolle beiden Seiten, NutzerInnen wie SozialarbeiterInnen positives Erfahrungswissen vermitteln und entsprechend bilden.

Ein Lernverhältnis von „oben herab“ ist besonders in diesem Feld extrem unangemessen da es die eigenen, persönlichen Erfahrungen von NutzerInnen im Umgang mit der Krankheit und somit ihre Identität untergräbt und in Frage stellt. (Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

In der Sozialpsychiatrie gibt es für dieses gegenseitige Lernen speziell über die psychische Krankheit oder Störung einen beschreibenden Begriff: „Psychoedukation“. (Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

Psychoedukation wird oftmals im Kontext sozialer Gruppen angewendet.

Durch die Differenzenerfahrungen im Gruppenkontext, im gegenseitigen Erfahrungsaustausch, besteht für NutzerInnen eine Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der eigenen Krankheit oder Störung unter Einbezug externer Informationen ohne Eigenbezug und damit eine erfolgreiche Aneignung von persönlichem Basiswissen.

Ziel der Psychoedukation ist die Steigerung des Selbsthilfepotentials der NutzerInnen, einseitige Informationen wirken sich in diesem Kontext negativ aus.

Zu vermeiden ist in jedem Fall die Repräsentation eines Machtverhältnisses da ein solches fortwährend zu Einschränkungen in individuellen Prozessen der Freiheitsentfaltung führt, außerdem ist der diskrete und schützenden Umgang mit persönlichen Informationen bezüglich der Person von NutzerInnen in hohem Maße zu berücksichtigen.

(Knuf/Seibert 2001, S.45-56)

Zu kritisieren ist hier der Begriff „Psychoedukation“, explizit „Edukation“, für einen Bildungsprozess in diesem, im positiven, Sinne.

Er lässt sich von zwei gegensätzlichen lateinischen Übersetzungen ableiten und birgt somit bereits in seiner Verwendung selbst Unsicherheiten.

Einerseits ist er abzuleiten von dem lateinischen Begriff „educare“ dieser lässt sich übersetzen mit Erziehung, Ausbildung, Belehrung, Bildung, Drill, Formung, Prägung, Schulung, Unterricht, Unterweisung, Dressur oder Zucht.

Er wird hier in einer offensichtlich sehr negativen Weise genutzt und bezieht sich mehr auf den einseitigen Lernprozess „von oben herab“ als auf den positiven Prozess der persönlichen Eigenbildung. (Duden 2019)

Dem entgegen gesetzt lässt er sich über den englischen Begriff für Bildung, „education“, von dem Begriff „educare“ ableiten welcher übersetzt ist mit Hervorbringen oder wachsen lassen, folgend deutlich positiver besetzt ist und die eigentliche Intention seiner Verwendung ausdrückt.

Demnach wäre in diesem Zusammenhang eine Verwendung des Begriffs „Psychoeducation“ unter Umständen ein besser angebrachter Begriff. (Pons 2019)

These VIII. - Bildung als Weg zu Freiheit und Verantwortung

Besonders der Aspekt der Freiheit macht Bildung, sowie Berufsbildung zu einem für den in der „modernen Gesellschaft“ lebenden Menschen zu einem geradezu unentbehrlichen Aspekt auf dem Weg seines Lebens.

Freiheit und Verantwortung, beschreibt genau die Forderung der auf dem heutigen allgemeinen Arbeitsmarkt folge geleistet werden soll, Freiheit für das soziale Individuum und Verantwortung für das ökonomisch handelnde Individuum. (Göppel 2014, S.172-174)

„Inkongruenz zwischen unbewussten personalen Motiven und bewussten Zielen einer Person. Von dieser Inkongruenz merkt die Person eventuell gar nichts, außer dass sie irgendwie unzufrieden mit ihrem Leben ist. [...] Aus alledem folgt, dass ein Leben nur dann subjektiv befriedigend verläuft, wenn die unbewussten und bewussten Ziele motivkongruent sind, d.h. wenn man das, was man unbewusst selbst will, bewusst und aus vollem Herzen tun kann, und umgekehrt.“

(zit.n. Roth 2011, S.174, Göppel 2014)

Die Möglichkeit Freiheit und Verantwortung aus Bildung zu ziehen ist somit eine größere Vertrautheit der Person mit ihrer eigenen Persönlichkeit herzustellen und als Folge daraus eine möglichst genaue Übereinstimmung zwischen unbewussten und bewussten personalen Leitzielen ihres Tuns zu ermitteln.

Die Möglichkeit in Bildung, speziell Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Störungen, diese „Motiv-Kongruenz“ zu finden und sie im Anschluss unterstützend herzustellen könnte zentraler Aspekt in diesem Arbeitsfeld sein, der NutzerInnen zu mehr Bewusstsein über ihr eigenes Selbst verhelfen und dadurch eine größere Handlungs- und Arbeitsmotivation erzeugen könnte. (Göppel 2014, S.172-174)

In der Berufsbildung sollte also, um den Bildungsgedanken von Roth weiter zu führen, ein größerer Schwerpunkt auf die Persönlichkeitsförderung gegenüber strikter Regeltreue gelegt werden. Daraus erschließt sich für NutzerInnen unter Umständen einmal mehr die Frage danach, ob der erste Arbeitsmarkt in facta das ist was sie selbst als Individuum erreichen wollen, sie sich entsprechend persönlich besser fühlen oder aber ob dieses Bedürfnis eines nach Erfüllung des intrinsischen Wunsches nach Anerkennung durch die soziale Gemeinschaft Anderer, jedoch nicht förderlich für die persönliche Rehabilitation ist. (Göppel 2014, S.172-174)

These IX. - Berufsbildung und gesellschaftliches Umdenken

Selbstbestimmtes Leben und Arbeiten ist in der Regel durch Bildung und Wissen geleitet. Wissen über Veränderungen in der sozialen Gesellschaft, in der Politik, Wissen über Mängel und Streitpunkte, sodass im weiteren Prozess offen dargelegt und verändert werden kann um eigene Rechte und Mittel zu erhalten und in der sozialen Gesellschaft inkludiert zu bleiben. (Knuf/Seibert 2001, S.155-158)

Ein durch die Gesellschaft starkes Individuum kann so seine Stärke erhalten und diese an andere weiter geben, Selbstbildung und Wissen ist eine Macht und eine Kraft die durch professionelle Unterstützung an jedes Individuum weiter getragen werden kann und zu Teilhabe und Zusammenhalt in der sozialen Gemeinschaft führen kann.

Außerdem können als Folge darauf vorhandene Normen angezweifelt und geändert, wie strukturelle Macht gebrochen werden. (Knuf/Seibert 2001, S.179-188)

These X. - Lebenslanges Lernen für Erwachsene in der Berufsbildung

Um ein Individuum zu bilden bzw. ihm etwas zu Lehren, ihm etwas beizubringen bedarf es gewisser Grundregeln, basierend auf den Erfahrungen die es im Laufe von Jahren im Umgang mit dem Lernen und Lehren gesammelt hat. (Grampp/Triebel 2003, S.18-19)

Hier gibt es didaktische und methodische Ansätze, die das Lehren, das Lernen sowie im Anschluss die Bildung des Selbst anregen und effektiv machen sollen.

Didaktische Lehrgrundsätze die auch in der Berufsbildung zu berücksichtigen sind, sind die Organisation von verschiedenen Lernprozesse, die Aufbereitung von Lernmaterialien, die Rücksichtnahme auf die individuelle Lernfähigkeit, die Steuerung von Prozessen des Lernens, die

Gestaltung von Beziehungen in der Gruppe der Lernenden, sowie die Anwendung und Übung der erlernten und vorhandenen Kompetenzen. (Grampp/Triebl 2003, S.18-19)

Besonders schwierig ist es in der Berufsbildung für psychisch kranke Menschen die unterschiedlichen Lehr- und Lernerfahrungen, die individuelle Fähigkeit zu lernen, mit einzubeziehen da die Altersspanne sichtbar am Beispiel der zentegra gGmbH ein Alter von 18 bis 55 Jahren erfasst und so polarisierende Lern-Generationen in Differenz zueinander stehen. Gewisse Vorgehensweisen und Strukturen erweisen sich hier hilfreich um den Prozess des Lernens des Einzelnen in angemessenem Maße anzuleiten und zu steuern. Des weiteren sind kontinuierlich die Fach-, die Sozial-, die Individual- und die Methodenkompetenz des Individuums zu berücksichtigen, die durch angepasste methodische Leitlinien in den didaktischen Lernprozess mit eingefügt werden können. Besonders psychisch Erkrankte bzw. Gestörte sollten hier spezifische Angebote erhalten. (Grampp/Triebl 2003, S.18-19)

Die Möglichkeit Lebenslangen Lernens beschreibt eine Bildung über Lebensgenerationen hinaus, in der alle Individuen an intensiven und aktiven sowie sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bildungsprozessen teilhaben können. Daraus entwickelt sich die Möglichkeit auf individuelle Selbstverwirklichung und Einflussnahme. (Stark 2002, S.16-18)

Der Ausgangspunkt für eine individuelle, subjektive Erwachsenenbildung ist wie bereits erwähnt die jeweilige, individuelle, Situation.

Erwachsenenbildung basiert auf individuellen Kompetenzen, individuellem Wissen und individuellen Fertigkeiten. Das Wissen aus emotionalen biografischen Vorerfahrungen bedingt dabei das individuelle Bildungserleben. (Stark 2002, S.24-27)

In gegenwärtiger politischer Situation ist diese für die Bildung der Gesellschaft verantwortlich, Bildungspolitik.

Aktuell kursieren vier verschiedene Modellansätze von Bildung im Rahmen der Bildungspolitik, diese sollen möglichst individuelle Möglichkeiten für jedes individuelle Subjekt in der Gesellschaft bieten, zu Lernen und sollen so zu Bildung beitragen. (Stark 2002, S.24-27)

(1) Sozial-emanzipatorisches Bildungsmodell

Dieses Bildungsmodell besagt, dass für jedes Individuum die gleichen Bildungs- wie Lebenschancen zur Verfügung stehen sollen, dass also jedes Mitglied der Gesellschaft die gleichen Chancen zu Lernen erhalten soll. (Stark 2002, S.24-27)

(2) Kulturelles Bildungsmodell

Dieses Modell beschreibt Bildung als „Lebenslanges Lernen“, Lernen das als Potential für Selbstverwirklichung, individuelle Entwicklung und Stärkung der eigenen Fähigkeit zu Entscheiden ebenso wie Kritik zu äußern zu sehen ist und Teilhabe am sich bilden in der Gesellschaft, simultan die Gesellschaft bilden ermöglichen soll. (Stark 2002, S.24-27)

(3) Liberales Bildungsmodell

Auch dieses Modell beschreibt sich als Modell für „Lebenslanges Lernen“. Es beschreibt das aktuell gesellschaftlich genutzte Modell von Lernen im System, gleichberechtigt, demokratisch und multikulturell, es stellt allen Individuen Bildung zur Verfügung die Lernen wollen und Lernen können. (Stark 2002, S.24-27)

(4) Human-kapital Bildungsmodell

Dieses Bildungsmodell beschreibt Lernen als Weiterentwicklung beruflicher Qualifikationen, als Lernen für die Erhaltung individueller Existenz auf dem allgemeinen wirtschaftlichen Arbeitsmarkt. (Stark 2002, S.24-27)

Eine Kombination aus dem sozial-emanzipatorischen wie aus dem liberalen Bildungsmodell könnte den Abbau von Grenzen fördern und Bildungschancen für alle Individuen eröffnen. (Stark 2002, S.24-27)

Eine Kombination aus allen Modellen hingegen bietet eine Möglichkeit von uneingeschränkter Teilhabe und Handlungsfähigkeit. (Stark 2002, S.24-27)

These XI. - Nutzen und Chancen der Gehirnforschung für die Pädagogik

Wie bereits in den basalen Arbeitshypothesen sowie in vorausgehender These aufgegriffen, erfolgen Wahrnehmungs-, Anpassungs- und Reflexionsleistungen im menschlichen Gehirn unbewusst und ermöglichen dem Menschen alltägliches Zusammenleben mit anderen Individuen in einer Gemeinschaft, auch in ineinandergreifenden, komplizierten sozialen Alltagssituationen. (Göppel 2014, S.172-174)

Der Bildungsprozess des Individuums umfasst das Verständnis von Mustern, Normen, Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhängen. In jedem Lerninhalt und in jeder Lernsituation schwingt ein emotionaler Inhalt mit.

Der Mensch lernt durch persönlichen Nutzen bringende Leistungen, eine Übertragung von Wissen von A auf B ist nicht möglich. (Göppel 2014, S.172-174)

Konstitutiv ist also vor allem positives wie angstfreies Lernen, je mehr eigene Aktivität, also selbstständiges Erkunden, Erforschen, Ausprobieren und Anwenden in das Lernen mit einbezogen wird, desto mehr Erfahrungen kann das Individuum sammeln und desto nachhaltiger gestaltet sich sein Lernerfolg - „Learning by doing“.

Die „Selbstwirksamkeitserfahrung“, also das Erfahren des Individuums seiner eigenen Möglichkeiten in Tätigkeit und Anstrengung und ihrer wirksamen Folgen, welche durch Andere beachtet und gewürdigt werden, spielt im Prozess des Lernens ebenfalls eine große Rolle und hat extremen Einfluss auf die Lernmotivation. (Göppel 2014, S.172-174)

Besonders ist die Bedeutung der frühen Kindheit des Lernenden auf emotionaler Ebene zu beachten und zu berücksichtigen, sowie auch die niemals gleichen Entwicklungsprozesse im menschlichen Gehirn, die immer auch an der Gegenwart, der Risikobereitschaft, der Gruppenorientierung und an dem eigenen Entwicklungstempo des jeweiligen Individuums anhalten und dieses in seinem Lernprozess beeinflussen. (Göppel 2014, S.172-174)

These XII. - Bedeutung der Lehrkraft im Bildungsprozesses

Auch die bildende Lehrkraft im Berufsbildungsbereich hat im Prozess der Erreichung gewünschten Lernerfolgs durch Bildung einen großen Wert. (Göppel 2014, S.172-174)

Von ihr ausgehende Vertrauenswürdigkeit, Überzeugungskraft wie innere individuelle Begeisterung für zu übermittelndes Wissen erweisen sich konstruktiv für ein Sympathieverhältnis zu lernenden NutzerInnen was zu schnellerem, größerem und länger anhaltendem (Lern-)Erfolg verhelfen kann. Auch differenziert und in geringem Maße bewusst kommunizierte Botschaften zwischenmenschlicher Kommunikation zum Ausdruck gebracht durch Körperhaltung, Bewegung, Blick und Stimmlage werden im Lehr-Lern-Verhältnis mit Nachdruck erfasst, entsprechend aufmerksam zur Kenntnis genommen und registriert. (Göppel 2014, S.172-174)

Ein einseitig stigmatisierendes Verhalten seitens der Lehrkraft gegen NutzerInnen des Bildungsangebotes, fokussiert auf Defizite als ausgehende Konsequenz von psychischer Problematik führt in der Regel zu Verlust von Motivation und mangelndem Lehr-Lern-Erfolg. Es zeigt sich, indem die Lehrkraft NutzerInnen in einer Weise gegenübertritt, die die Interpretation vermittelt, dass jegliche von Bildungspersonal vermittelte Voraussetzungen zur Problemlösung als positive Ansätze entsprechend richtig wie zu befolgen, als zwingend erforderlich für Besserung von Krankheit bzw. Störung dargestellt werden und zeitgleich diskrepant vermittelt wird, dass alle von NutzerInnen ausgehende Inhalte als negativ zu werten sind, weil als Kriterium ausgehend von Krankheit bzw. Störung zu interpretieren sind. (Stark 2002, S.40-44)

Folgend sollte eine Lehrperson im Berufsbildungsbereich entsprechend eine nicht wertende, nicht offensiv helfende aber direktiv stützende Grundhaltung mit Vertrauen auf Nutzer-Kompetenzen aufweisen und so den individuellen Selbstbildungsprozess von lernenden NutzerInnen verstärkt aktiv werden lassen. (Stark 2002, S.40-44)

Unter dieser Absicht sollte sie über differenziertes Wissen zu bewussten wie unbewussten Aspekten bezüglich der Funktionsweise und Entwicklung menschlicher Persönlichkeit verfügen, außerdem in ihrem Handeln bewusst der realen Begegnung aus Differenzerleben als bewegendes Medium der Bildungsvermittlung, über sie selbst vermittelt, in Lebenserfahrung, Kongruenz, überzeugendem Auftreten und dem Potenzial im Gegenüber Interesse anzuregen, Raum, geben. (Göppel 2014, S.159)

Aktuelle Anforderungen an eine hochwertig kompetente Lehrkraft im Berufsbildungsbereich, beispielhaft festgemacht an einer Stellenausschreibung für GruppenhelferInnen im Berufsbildungsbereich der Zittauer Werkstätten e.V. vom Oktober 2018, umfassen, eine gefestigte Persönlichkeit, ausgeprägte soziale Kompetenz, ein positives Menschenbild wie eine positive Einstellung zum Leben, zudem eine erfolgreiche Ausbildung in einem handwerklichen Beruf mit anerkanntem Abschluss und praktischer bzw. beruflicher Erfahrung in der beruflichen Bildung mit vorliegender Ausbildereignung, als ausreichend gilt hier auch die berufliche Qualifizierung als ErgotherapeutIn oder die Qualifizierung in einer arbeitspädagogischen Weiterbildung. Die Lehrkraft sollte des weiteren flexibel, aufgeschlossen und kompetent in der Zusammenarbeit mit u.a. psychisch erkrankten Menschen sein sowie eine positive Einstellung ihnen gegenüber wie auch gegenüber der Arbeit mit ihnen aufweisen. Zu alledem sollte sie belastbares, flexibles und effektives Zeitmanagement wie Eigeninitiative und Teamfähigkeit aufweisen. (Zittauer Werkstätten e.V. 2018 \ 2019)

Eine berufliche Lehrkraft mit diesen Voraussetzungen wird in der Regel eingesetzt zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen entsprechend dem allgemeinen Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit, in Beobachtung, Dokumentation und Auswertung der Leistungsentwicklungen von NutzerInnen der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich, zur Durchführung von begleitenden Angeboten genau wie zusätzlich in Einzel- und Gruppenmaßnahmen.

Der Tätigkeitsrahmen wird als vielseitig und interessant beschrieben, auch der Lehrkraft werden Weiterbildungsmöglichkeiten im Kontext der Arbeit im Berufsbildungsbereich angeboten. (Zittauer Werkstätten e.V. 2018 \ 2019)

These XIII. - Empowerment als Praxisansatz in der beruflichen Bildung

Problematisch am Ansatz der Nutzung von Empowerment als Selbstbestimmung, nicht nur im sozialpädagogischen Bereich der Berufsbildung, ist das Angebot an NutzerInnen der individuellen Annahme von strukturell vorgegebenen Machtverhältnissen wie auch der Kompetenz von eigenständiger Teilnahme.

Das Gefühl von eigener Kontrolle und Machtausübung über die individuellen Bedingungen des Lebens im persönlichen Kontext kann bei NutzerInnen ein Bezugsproblematisierung zwischen endogen, strukturell geleiteter Bestimmung und intrinsischer, individuell geleiteter Selbstbestimmung hervorrufen. (Stark 2002, S.130-136)

Unterthese I. - Empowerment als Index gelungener Selbst- und Berufsbildung

Zielsetzung von Empowerment beschreibt die Eröffnung von neuen Möglichkeiten gegenüber dem Individuum, in diesem Fall NutzerInnen des Bildungsangebotes im Berufsbildungsbereich, nicht durch Hilfestellungen von SozialarbeiterInnen oder anderen Personen der institutionellen Bildung und des Hilfesystems übernommen, sondern im intrinsischen Selbstwert eigenständig erschaffen und gestaltet. (Stark 2002, S.56+57)

Die Bedingung für diesen Prozess ist es individuelle Stärke der NutzerInnen im gemeinschaftlichen Prozess gemeinsam mit anderen Individuen selbst und ständig zu entwickeln.

Empowerment benötigt soziale Gruppenverhältnisse die den individuellen Verlauf der Erfahrung von eigener Wirksamkeit entsprechend unterstützen.

Wichtig zu beachten sind die individuellen, basalen Motive für eigenmächtige Kontrolle von Leben und Arbeiten damit verbunden der Entwicklungsprozess und seine Gestaltung.

Die fachkundige Lehrperson ist angehalten den/die NutzerIn in seiner/ihrer prozesshaften Selbstorganisation zu unterstützen. (Stark 2002, S.56+57)

Besonders gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen bringen aktuelle strukturelle Verhältnisse Nachteile da sie die Erfahrung sozialer Exklusion, als negative soziale Gruppenerfahrung, vermitteln.

Empowerment erschließt dementsprechend, als Chronologie engagierter Gestaltung, eigene, freie Möglichkeitsräume ohne zielgerichtet festgesetzte Normen im sozialen Umfeld.

Es bietet besonders im Rahmen von Sozialer Arbeit wie *Berufsbildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen* Alternativen im Umgang mit und geleitet von Erfahrungswerten um so von Krankheit bzw. Störung profitieren zu können. (Stark 2002, S.56+57)

Um Empowerment-Prozesse in Beruflicher Bildung für psychisch kranke bzw. gestörte Menschen vorausschauend adäquat umsetzen zu können, bietet es sich an, bereits bestehende Erfahrungswerte, von Menschen, betroffen von psychischer Krankheit bzw. Störung, entsprechend ihrer individuellen Entwicklungen im Rahmen von Empowerment-Maßnahmen, zu nutzen.

Diese Erfahrungswerte sind strukturiert an den allgemeinen Richtlinien zur Orientierung professioneller Förderung in Empowerment. (Stark 2002, S.14 \ Knuf/Seibert 2002, S.18-19)

Empowerment soll so z.B. die Möglichkeit von eigener Entscheidungsfähigkeit geben, diese wird NutzerInnen von Bildungs- bzw. Rehabilitationsprozessen in der Regel oftmals durch fachkundige Beteiligte der Sozialen Arbeit abgesprochen.

Zudem sollten NutzerInnen die Möglichkeit erhalten, individuell auf unterstützende Informationen und Ressourcen zurück greifen zu können, auch dieses Wissen wird ihnen durch einseitige Haltungen seitens Fachkundiger oftmals nicht ausreichend gewährleistet.

Es gilt Alternativen zu schaffen um entsprechend Handlungs-, Urteils- und Durchsetzungsvermögen zu ermöglichen und dieses nicht durch Stigmata oder Sanktionen einzugrenzen.

Die NutzerInnen sollten das Gefühl vermittelt bekommen etwas bewegen zu können, dies gilt als Basisbestandteil einer erfüllten Gesinnung im Leben.

Kritisches wahrnehmen von Situationen im Alltag und im Umgang mit Erkrankung bzw. Störung bietet enorme Unterstützungsmöglichkeiten und kann NutzerInnen helfen Stigmata zu beheben wie von eigenen Erfahrungen zu profitieren.

Zu hinterfragen ist die Grundansicht von Empowerment, sie beschreibt effektives erkennen und offensives äußern von Wut als eines ihrer Hauptziele, die in der Regel vorhandene, bereits erwähnte, Unausgeglichenheit der „Motiv-Kongruenz“ entsprechend eigener wie sozialer Motive wird hingegen doch eher selten als Wut empfunden.

Prozesse von Bildung sollten NutzerInnen in soziale Gruppen-Kontexte mit Gleichgesinnten einflechten und ihnen das Gefühl der Teilhabe vermitteln.

NutzerInnen sollten über ihre Grundrechte als Mensch aufgeklärt werden um diese adäquat im Bezugsrahmen der Veränderungen von Lebenssituationen und Gesellschaft auszurufen und nutzen zu können, grundlegend hierfür ist Vermittlung wie Übermittlung von Kompetenz und Kontrolle. Nicht alleinig die Vorgaben für Bildung professioneller Seite, sondern daran anschließend auch Fähigkeiten und Fertigkeiten an Wünschen von NutzerInnen orientiert sollten berücksichtigt werden.

Die Wahrnehmung eigener Handlungskompetenz und des Potenzials etwas erreichen zu können befähigt NutzerInnen Stigmata von Anderen gegenüber dem Selbst wahrzunehmen und diese bearbeiten zu können.

Überwindung eigener Stigmata im Rahmen der „Krankenrolle“ und das Potential wissend über die Eigene Krankheit bzw. Störung sprechen zu können ist förderlich, stärkt Selbstbewusstsein und persönliche Entwicklung.

Die Möglichkeit eines von Stigmatisierungen freien Auftretens fördert das positive Selbstbild. (Stark 2002, S.14 \ Knuf/Seibert 2002, S.18-19)

Unterthese II. - Umsetzung von Empowerment

Empowerment ist ein Prozess das bedeutet ein stetig weiterlaufender Fortgang von Entwicklung der sich nur aus dem Kontext einer sozialen Gruppe entwickeln kann, die Gemeinschaft von anderen Individuen übermittelt Stärke für die Persönlichkeit wie für den Gruppenprozess und die Gemeinschaft.

Professionelle Förderung und Unterstützung seitens der Sozialen Arbeit sollte hier ansetzen und durch eine sachliche Haltung ein positives soziales Klima ermöglichen, fokussieren, Ressourcen einbringen, Verbindungen schaffen und Verknüpfung zu vorhanden sozialen und ökonomischen Strukturen herstellen. (Stark 2002, S.57)

Ein anderer Ansatz besagt, dass die zugrunde liegende persönliche Überzeugung Möglichkeit für gesellschaftliche Teilhabe schafft und so gemeinsam in der sozialen Gruppe Ziele erreicht und Veränderungen eingeleitet werden können.

Dieser Ansatz soll in alltäglichen Lebensprozessen unterstützend wirken um durch Veränderung einen „emotionalen Schockzustand“ auszulösen, aus dem heraus grundlegende vorhandene Automatismen infrage gestellt werden und neue Erfahrungen abgespeichert werden können. Akzeptanz und Wahrnehmung stellt wichtiges Kapital in der Funktion von Kommunikation und Interaktion. (Stark 2002, S.13, 18)

Engagierte Förderung in der Praxis sollte zu dauerhafter Stabilisierung und persönlicher Kongruenz führen.

Eine zentrale Rolle spielt hierbei die unterstützende Lehrperson die gruppenbezogenes selbstständiges Handeln anleiten sollte, welches zu sozialem und politischen Handeln führen kann und persönliche wie soziale Gruppenkompetenzen und Ressourcen weiter ausbauen kann. Explorative Erfahrungen sollen Integration und Stabilität fördern die dabei helfen Entwicklung und Veränderung zu erkennen, zu akzeptieren und voran zu treiben. (Stark 2002, S.13, 18)

Der Empowerment-Prozess ruft dabei auch Rollenkonflikte entgegen vorgegebenen Rahmenbedingungen hervor wie z.B. in der ökonomischen Gemeinschaft, in Familie oder Freundeskreis.

Das Gefühl der Inkongruenz zwischen eigenen Wünschen und aktuellen Situationen, in gegensätzlichen Beziehungen, Erfolg und Misserfolg sollte aufgegriffen und reflektiert werden um dem Abspeichern negativer Erfahrungen präventiv entgegen zu wirken und den positiven Lernprozess nicht zu gefährden. (Stark 2002, S.13, 18)

Intrinsische wie externe Konfliktsituationen sind im Blick auf psychische Rehabilitation besonders zu berücksichtigen.

Empowerment bedeutet nicht nur positive sondern auch negative Erfahrungen zu sammeln, diese aber in angebrachtem Maße zu verarbeiten, was weiteren Lernerfolg ausbaut.

In revolvierenden Phasen von Konfrontation im Prozess der Entwicklung gilt es zu kräftigen und zu stützen dies sollte mit Wahrnehmung und Verständnis den Integrationsprozess vorantreiben um NutzerInnen immer mehr in das alltägliche Geschehen einzubeziehen. (Stark 2002, S.13, 18)

Auf diesem Weg entwickelt Empowerment Konfliktfähigkeit und hilft dem Individuum gelernte Erfahrungen und entsprechende Erwartungen von Hilflosigkeit in eigene Unsicherheiten umzuschreiben um so dem Konflikt standhalten zu können.

Gegenseitige Unterstützung und Stabilisierung in der Gruppe führt zu Entlastung im Rahmen sozialer Beziehungen. (Stark 2002, S.13, 18)

Empowerment ist keine immer gleichbleibende Ressource sondern ein fortlaufender Entwicklungsprozess und muss ebenso fortlaufend erarbeitet werden. (Stark 2002, S.58-61)

Empowerment impliziert die Forderung nach Zurückhaltung auf professioneller Seite im Sinne von Handeln durch nicht Handeln.

Betroffene sollten ihre eigenen Fähigkeiten, Stärken und Möglichkeit selbst entdecken und nutzen lernen, dazu folgend auch die Möglichkeit erhalten.

Empowerment bedeutet eigene Macht, Gewinn und Wiedergewinn von Stärke, Energie und Fantasie zur Gestaltung eigener Lebensprozesse.

Voraussetzung ist Vertrauen wie extreme Rücksicht gegenüber dem Nicht-Handeln.

Das bedeutet veränderte helfende Praxis Sozialer Arbeit als stärken und ermutigen der Fähigkeiten von Selbstbestimmung und Veränderungen in Lebensraum und Zukunft, Autonomie und sozialer Teilhabe.

Eine dauerhafte Orientierung im Prozess von Empowerment bietet die Lebenserfahrung, die konsistente, partizipative Gestaltung von Ergebnissen und Zielen mit einbeziehen sollte. (Stark 2002, S.13, 18)

Empowerment stellt einen Prozess zwischen Überlastung und Unterforderung da, der gut ausgeglichen zur Entwicklung logischer Gedankengänge beitragen kann.

Er kann helfen die eigene Rolle zurück zu gewinnen und Stigmatisierung wie Krankenrolle abzulegen.

Es ist ein auf Entdeckungen und Verstehen beruhender, gemeinsamer, Prozess und eröffnet aktiv einbindende Lösungswege.

Durch Ausgleich von Leistungsdruck sollte innere Freiheit und Entfaltungsspielraum erhalten werden. (Stark 2002, S.13, 18)

Durch einen nicht handelnden, Handelnden in professioneller Position und Zusammenarbeit sollte die Soziale Arbeit Verantwortung im Prozess von Empowerment übernehmen und ihn sicher anleiten. (Stark 2002, S.13, 18)

Die Basis auf der Empowerment entsteht ist physische, psychische wie soziale Integration in eine Gruppe mit Respekt vor Autonomie, Akzeptanz von Eigensinn und durchgängigem handeln in Gemeinsamkeit. (Stark 2002, S.13, 18)

These XIV. - Voraussetzungen institutioneller beruflicher Bildung für Selbst bestimmtes lernen

In Bildungsformen institutioneller Bildung, wie die Berufsbildung sie darstellt, wird der Lern- und Bildungsprozess oftmals durch Defizite in Motivation, Antrieb, Handlungsbereitschaft oder Interesse gehemmt, welche wiederum durch Erfahrungen von Kontrolle, Traumatisierung und Demoralisierung oder Schutzmechanismen beeinflusst werden.

Die Stigmatisierung als erlernte Form der Hilflosigkeit stört Wahrnehmungsvermögen und Handlungswillen.

Die Krankheit als unbeeinflussbares Faktum darzustellen bedeutet resignatives akzeptieren und stockende Rehabilitation. (Stark 2002, S.32-41)

Die eigene Meinung der NutzerInnen wird von Seiten der berufsbildenden Lehrkraft auf Grund von Stigmatisierungen oftmals gering geschätzt was dazu führt, dass NutzerInnen wiederum Misstrauen entwickeln.

Das soziale Bedürfnis nach Inklusion verbunden mit einem Gefühl von Verletzlichkeit kann zu einer Ohnmacht im Handlungsverhalten der NutzerInnen führen, die sich von Zukunftsperspektiven und Lebenssinn ausgeschlossen fühlen.

Aus der psychischen Erkrankung bedingte Erfahrungen beeinflussen den emotionalen Lernprozess ebenso stark wie andere so bremsen durch die Krankheit bedingte Erfahrungen von Gewalt, Wirkungen von Medikamenten, klinische Erfahrungen wie auch hier Stigmatisierung den Selbstwert steigernden Empowerment-Prozess aus.

Aus diesen Erfahrungen resultieren Passivität, Rückzug und Selbstaggressionen, sie beeinflussen das individuelle Potential von Selbstwirksamkeit durch Sinnverlust, Unterforderung oder Langeweile. (Stark 2002, S.32-41)

Widerstandsressourcen die es auszunutzen gilt ist Verständnis, es befähigt das Individuum dazu eigene Erwartungen konsistent zu ordnen und reize zu strukturieren, Macht, über Handhabung wie Bewältigung eigener Problemsituationen kann helfen das Ausmaß von Problemen wahrzunehmen, Ressourcen zu nutzen und Anforderungen zu begegnen.

Ein Gefühl von Sinn und Bedeutung gibt dem Leben emotionalen Wert und Motivation existenzielle Anforderungen zu erfüllen und zu bewältigen. (Stark 2002, S.32-41)

Ein Gefühl von Einfluss entspricht positiver Lernerfahrung und birgt Möglichkeit wie Intention zu handeln.

Aufklärung und Bewusstsein über die eigene, aktuelle Situation kann Lösungen und Sinn im individuellen Handeln aufzeigen. (Stark 2002, S.32-41)

These XV. - Partizipation durch selbstbestimmtes Lernen in der Berufsbildung

In diesem Kontext kann hinterfragt werden ob professionelle Lehr-Lern-Angebote im Berufsbildungsbereich, zu objektiv strukturiert, alleine den Bedarf der Institutionellen Bildung im Sinne von Objektivität und Infiltration decken. (Stark 2002, S.18+19)

Für den Prozess der Bildung von Eigenständigkeit und eigenständigem Willen wäre auch im Bereich der Berufsbildung, besonders im Bereich für psychisch erkrankte bzw. gestörte Menschen, die Teilhabe wie Teilnahme begünstigend für eigenständige Planung von Zielen und Wünschen wie für den Prozess von Willensbildung und das Treffen von persönlichen Entscheidungen. (Stark 2002, S.18+19)

Hier gilt fortwährend das Konzept „von oben herab“, so dürfen z.B. im Eingangsverfahren zwar Ziele eigenständig erarbeitet werden doch sind diese, eben wie im Bildungsangebot, einseitig geleitet es fehlt an Berücksichtigung individueller Problemlagen, Bedürfnisse, Ressourcen und Fähigkeiten. (Stark 2002, S.18+19)

Fazit

Schranken öffnen und reale Teilnahme an Gesellschaft

Die gegenwärtige Abhängigkeit des Menschen von sozialem und wirtschaftlichem Sinn in Arbeit bedingt funktionierende Ökonomie als Grundlage sozialer Berufung und wirtschaftlichen Handelns. (Kreml 2011, S.272)

Ausgehend von sozialer Interaktion im aktuellen strukturellen, systemischen Bezugsrahmen, von ökonomischer Arbeit, ermöglicht Arbeit durch soziale Kontakte, als Fundament für subjektive Existenz mit sozialem Wert, mittels existenzieller Grundsicherung, ausgehend von ökonomischem Kapital, Identität im Kontext sozialer Gemeinschaft, bedingt die Möglichkeit persönlicher Stellungnahme und festigt implizit die eigene Machtposition. (Claussen/Eichenbrenner 2010, S.157-158)

Die Bedingung für gesellschaftliche, selbstbestimmte, absolute Teilhabe die sich demnach als äußerst erstrebenswert präsentiert ist soziale Inklusion in ökonomische Arbeit.

Entsprechend ist in der ökonomischen Gemeinschaft jedes Mitglied, ohne Bedingungen, als in sich vollständiger und eigener Teil der ökonomischen Gemeinschaft wahrzunehmen, daraus folgt das auch seine ökonomische Teilhabe ohne Bedingungen ist, folgend keine Grenzen im Bezug auf seine soziale Inklusion aufweist.

Die Entwicklung selbstbestimmter Teilhabe als Möglichkeit der Entwicklung ist also bedingt durch generellen ökonomischen, sozialen, sozialrechtlichen wie bildungspolitischen Zugang zu generellen ökonomischen, gesellschaftlichen und kultivierenden Hilfsmitteln. (Sonnenberg 2017, S.37-39)

Hier setzt die Berufsbildung als Rüstzeug für soziale wie ökonomische (Re)Integration, explizit für Menschen, eingeschränkt durch psychische Krankheit bzw. Störung, an.

Berufsbildung im Handlungsfeld Sozialer Arbeit bedeutet, Rehabilitation und – Integration in Arbeit durch die Kombination von Bildung und Beruf.

Sie basiert auf dem Recht auf „Teilhabe am Arbeitsleben“ nach SGB IX als Grundlage sozialer Inklusion.(Gesetze im Internet 2019, SGB IX)

Es verankert die Forderung und den Anspruch auf soziale Existenz in der Funktion von Identität, als Folge eines ökonomischen Tauschprozesses individuellen, sozialen Wertes gegen wirtschaftliches Kapital auf dem sozialen wie ökonomischen Markt der Gesellschaft.

Das setzt voraus, dass die höhere gesellschaftliche Macht (staatliche Macht) kontrolliert unbegrenzte Arbeitsplätze konform zu Arbeitskräften vergeben kann, im Angesicht der sozialen wie ökonomischen Marktwirtschaft, basierend auf Schwankungen in Angebot und Nachfrage, indiskutabel und nicht realisierbar.

Darüber hinaus verpflichtet die rechtlich festgelegte Bindung an ökonomische Arbeit jedes Mitglied der sozialen Gemeinschaft generell diesem Diktat Folge zu leisten und übermittelt damit die gemeinschaftliche Kontrolle (demokratische Macht) über den ökonomischen, sozialen Handel wie auch über individuelles, soziales wie ökonomisches Eigentum der höheren gesellschaftlichen Macht (staatliche Macht).

Einschränkungen in Rahmen des individuellen, sozialen Marktwertes, als Kriterium für soziale Isolation, gefolgt von Wertverfall des ökonomischen Potenzials als Existenzgrundlage für ökonomisches und soziales Kapital basieren auf sozialer wie wirtschaftlicher Exklusion; soziale wie ökonomische Ausschlusskriterien basieren auf sozialem und ökonomischen Ausschluss, bedingen sich selbst. („Recht auf Arbeit“, Bpb 2019)

Folgend stellt ein Recht auf „Teilhabe am Arbeitsleben“ nicht nur das Fundament für vollständige soziale wie ökonomische Inklusion, sondern auch eine Gefährdung für menschliche Grundrechte dar.

Gemeinschaftliche Entscheidungsmacht (Demokratie) fällt unter Kontrolle höherer gesellschaftlicher Entscheidungsmacht (Staat), soziale Marktwirtschaft reduziert, menschliche Existenz auf Existenz. (Gesetze im Netz 2019, GG \ Amnesty International Deutschland e.V. 2019)

Bedingend für eine berufliche Bildung die sozial wie wirtschaftlich inkludiert, gleichwohl die individuelle Existenz ihrer NutzerInnen und der ihre Demokratie nicht gefährdet, sind also zwei ineinandergreifende Gemeinschaften polarisierender Interessen.

Das Interesse professioneller, fachgerechter Bildung, seitens der Demokratie, steht gegen ökonomische staatliche Interessen. (Grampp/Triebel 2003, S.14-15)

Aktuell einseitige Konditionierung führt zu Sanktionierung bei mangelnder Einhaltung staatlicher, ökonomischer Interessen, Bildung aus freiem Willen wird entsprechend zu Bildungszwang für NutzerInnen von beruflicher Bildung. (Grampp/Triebel 2003, S.14-15)

Ausgangspunkt, ist die defizitäre Sichtweise der Gesellschaft auf die „Krankenrolle“, verbunden mit Stigmatisierungen, mit denen der gesellschaftliche Ausschluss einhergeht.

In aktueller beruflicher wie medizinischer Bildung, für Menschen mit psychischen Erkrankungen, wird noch immer relativ konkret die „Krankenrolle“ vermittelt, die dem Menschen ein individuelles zu behebendes Problem zuspricht, verbunden mit der konkreten Vermittlung weiterer Stigmata über Krankheit führt das zu totaler Isolation von „Gesunden“ wie „Kranken“. (Stehr 2005, S.309 \ Stark 2002, S.22-24 \ Knuf/Seibert 2001, S.45-56 \ Göppel 2014, S.174)

Unter dem Titel „Individualkompetenz“ wird im Rahmen von beruflicher Qualifizierung im Berufsbildungsbereich „Anpassungskompetenz“ als Basis von Teilhabe vermittelt und verlangt vom Individuum möglichst staatliche, ökonomische Integration einhergehend mit staatlicher, sozialer Integration unter Abgabe eigener Identität.

Aus von Stigmata geleitetem Identitätsbewusstsein, auf Grundlage der „Krankenrolle“, aus mangelndem Wissen über die eigene Diagnose und dem Versuch der Anpassung von Verhalten, an vorgegebene staatlich-ökonomische Handlungsformen im Ringen um Akzeptanz, führen zu „Motiv-Inkongruenz“.

Es scheint nahezu unmöglich individuelle Selbstwirksamkeit zu erfahren, das zieht einen Verlust an Motivation und Interesse mit sich. (Stehr 2005, S.309 \ Stark 2002, S.22-24 \ Knuf/Seibert 2001, S.45-56 \ Göppel 2014, S.174)

Es fehlt der Punkt der Reflexion, das Bewusstsein über das eigene Handeln und die Bewertung mit einem kritischen Blick. (Grampp/Triebl 2003, S.16-18)

Bildlich zu beschreiben ist dieser Sachverhalt in einer kleinen Geschichte:

Es ist ein Rennen angesetzt.

Person A hat sich als Ziel gesetzt am Ende Silber zu gewinnen.

Das Rennen ist strukturiert, es orientiert sich an zwei Regeln, diese lauten wie folgt:

1. Alle TeilnehmerInnen dürfen nur im exakt gleichen vorgegebene Tempo laufen, dieses wird zu Beginn angesagt.
2. Alle TeilnehmerInnen sind verpflichtet Laufschuhe in der Farbe weiß zu tragen, ihr finanzieller Wert ist auf exakt 100€ festgelegt.

Alle TeilnehmerInnen, darunter auch Person A, die z.B. etwas langsamer laufen, etwas schneller laufen, Rückwärts laufen, auf einem Bein hüpfen oder Laufschuhe in einer anderen Farbe tragen, mehr noch, jene TeilnehmerInnen die exakt im vorgegebenen Tempo laufen, gemeinsam mit allen Anderen TeilnehmerInnen zeitgleich im Ziel ankommen, zudem weiße Schuhe tragen welche aber nur einen finanziellen Wert von 99€ besitzen, entsprechend alle TeilnehmerInnen die nicht exakt den Regeln entsprechen, erhalten keine Starterlaubnis, sie können keinen Preis gewinnen.

Ist das Rennen beendet gewinnen alle TeilnehmerInnen, die im exakt gleichen Tempo wie vorgegeben gelaufen sind, alle gleichzeitig das Ziel erreicht haben und außerdem alle weiße Laufschuhe mit dem exakten finanziellen Wert von 100€ getragen haben, Gold.

Doch der Veranstalter des Rennens ist ein „guter Mensch“ und er möchte dass sein Rennen als gut besucht in der Zeitung erscheint.

Er gibt allen TeilnehmerInnen, auch den ausgeschiedenen, die Möglichkeit „teilzuhaben“, unter einer Bedingung, alle dürfen mit laufen aber alle sind auch verpflichtet im Ziel anzukommen, indifferent wie weit und steinig der Weg ist und indifferent ihrer Start-Voraussetzungen.

Sind also alle TeilnehmerInnen im Ziel angekommen dürfen sie als Preis für ihre Mühe einmal das Gold der Sieger in Händen halten, Silber oder Bronze gibt es nicht zu gewinnen.

Teilhaben zu dürfen bedeutet entsprechend Anerkennung und Wert dadurch zu erhalten ein Teil sein zu können, der Preis einer persönlichen Anerkennung wird dem Individuum versagt.

„Kann ich auch Gruppenleiter werden?!“

(Aussage eines Teilnehmers im BBB der zentegra gGmbH)

Berufliche Bildung für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist entsprechend ein durch ökonomische und soziale Machtstrukturen vorgefertigter Prozess von Identitäts- und Willensbildung im Rahmen der gesellschaftlichen Vorschriften und ihrer Erhaltung, er baut auf, auf eigener persönlicher Identität von NutzerInnen in ihren Erfahrungen. (Göppel 2014, S.167-168)

Um reale Teilhabe für ihre NutzerInnen zu ermöglichen muss die berufliche Bildung bestimmte strukturelle Vorgaben berücksichtigen um dem Individuum Mensch ein angemessenes, sinnvolles wie wertvolles soziales wie wirtschaftliches Leben innerhalb dieser Strukturen zu gewährleisten. (Sonnenberg 2017, S.37-39)

Aktuell weist berufliche Bildung enorme Kapazität an Ausbaumöglichkeiten auf Seiten der individuellen Identitätsbildung auf.

Der Ausbau in diese Richtung durch Eigenverantwortung und Selbstbildung wie Empowerment bedeutet gesellschaftliches wie strukturelles umdenken, auch entgegen bestehender Normen, und geht mit Unsicherheiten und Konfliktsituationen auf beiden Seiten der Gesellschaft, NutzerInnen von beruflicher Bildung wie staatlicher Macht einher, aus diesen Gründen kann er auch eine Gefahr für bestehende staatliche Macht-Strukturen darstellen. (Stark 2002, S.32-41)

Zeitgleich bietet er Möglichkeiten eine in ihren Machtverhältnissen ausgeglichene inklusive Gesellschaft zu bilden, die in der Teilhaben nicht mehr zu individuellen, ökonomischen und sozialen Problemstrukturen führt.

Ein Gesellschaftliches Umdenken ist ein langwieriger immerwährender Prozess der Kraft und Stärke auf Beiden Seiten erfordert, aus dem aber eine langanhaltende positive Entwicklung erfolgen kann.

Ein Prozess in Gemeinschaft für Gemeinschaft der nur gemeinschaftlich bewältigt werden kann.

Eine Gesellschaft in der alle Individuen lernen und sich selbst bilden ohne andere Individuen einzuschränken oder zu benachteiligen. (Stark 2002, S.57)

Berufsbildung, speziell für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Störungen, bietet die Möglichkeit diesen Prozess durch ausgeweitete Bildungsangebote im Sinne der individuellen Persönlichkeit zu fördern, speziell im Berufsbildungsbereich als Punkt an dem durch medizinische Rehabilitation Stärke und Potential bei NutzerInnen bereits reaktiviert wurden.

Ausbaumöglichkeiten zeigen sich in Lehrpersonal, Lernkonzepten und individuellen Bildungsangeboten unter Einbezug der Gesamtgesellschaft bspw. durch

- Angebote im Bildungsangebot, von NutzerInnen eigenständig angeleitet und durchgeführt, unterstützt durch professionelle Lehrkräfte
- „Tag der offenen Tür“ im Bildungsangebot für Außenstehende, zur Arbeit gegen

- Stigmatisierungen mit verschiedenen Angeboten angeleitet durch NutzerInnen
- nicht nur einseitige Vermittlung von Wissen über berufliche Perspektiven sondern besonders auch Aufklärungswissen über die eigene Krankheit bzw. Störung in Form von „Education“ ≠ „Eduktion“ (siehe These VII.)
 - einleiten von Empowerment-Prozessen durch Bildungsmaßnahmen im unterstützten Gruppenprozess
 - Vorträge Außenstehender mit Krankheitserfahrungen bspw. vom Verband Psychiatrie-Erfahrener
 - Wahrnehmung von Krankheit bzw. Störung als nutzbares Potential ohne defizitären Blick
 - Beteiligung von NutzerInnen, als ExpertInnen der Krankheit, an Präventionsmaßnahmen
 - Sicherheit im Bildungsprozess durch theoretisches Grundwissen

Bildungsangebote dieser Art könnten NutzerInnen unterstützen einfacher und mit stärker ausgeprägtem Gefühl von Sinn in aktuelles Geschehen (wieder)einzusteigen und so einen Prozess von Entwicklung anstoßen, der Motivation und Interesse erweckt und folgend das Potenzial hat länger anzuhalten.

Funktionieren kann dieser Ansatz nur wenn Grenzen von Stigmatisierung und „Krankenrolle“ verschoben oder gänzlich aufgehoben werden und so die „Gruppe der Kranken“ eine Gemeinschaft bildet die sich nicht intrinsisch voneinander isoliert, sondern gemeinsam handelt.

Es bleibt zu hinterfragen, ob dieser Entwicklungsschritt gegenwärtig von staatlicher Seite gewünscht ist und so ein Potential beruflicher Förderung bieten kann, dennoch sollte man ihm besonders im Kontext von Teilhabe und Gemeinschaft einen gewissen Wert einräumen, der die Möglichkeit einheitlicher Chancen vermitteln kann.

Um vollendete Inklusion ermöglichen zu können sollte Soziale Arbeit versuchen Veränderung anzustoßen.

Aktuell stellt Inklusion in eine exklusive Gesellschaft ein unmögliches Unterfangen da dementsprechend sollte auch Gesellschaft vorbereitet werden um eine Inklusion in sie zu ermöglichen.

Soziale Arbeit an der Quelle der Gesellschaft, dem Mensch, besitzt die besten Voraussetzungen um aktive Veränderung einzuleiten.

Abkürzungsverzeichnis:

BAG Bundesagentur für Arbeit

BBB Berufsbildungsbereich

BBiG Berufsbildungsgesetz

DSM Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EV Eingangsverfahren

GG Grundgesetz

ICD International Classification of Diseases

SGB Sozial Gesetzbuch

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

WVO Werkstättenverordnung

bpb Bundeszentrale für politische Bildung

bspw. beispielsweise

bzw. beziehungsweise

gGmbH gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

z.B. zum Beispiel

Literaturverzeichnis:

Ahorn, Roland/ Bettinger, Frank/ Stehr, Johannes (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit – Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. 2. Aufl. Wiesbaden 2008

Clausen, Jens/ Eichenbrenner, Ilse: Soziale Psychiatrie – Grundlagen, Zielgruppen, Hilfeformen. Stuttgart 2010

Grampp, Gerd/ Triebel, Anke; Hrsg. Verbund anerkannter Werkstätten (VaW): Lernen und arbeiten in der Werkstatt für behinderte Menschen – Berufliche Bildung, Arbeit und Mitwirkung bei psychischer Erkrankung. 1. Aufl. Bonn 2003

Göppel, Rolf: Gehirn, Psyche, Bildung – Chancen und Grenzen einer Neuropädagogik. 1. Aufl. Stuttgart 2014

Knuf, Andreas/ Seibert, Ulrich: Selbstbefähigung fördern – Empowerment und psychiatrische Arbeit. 2. Aufl. Bonn 2001

Krempf, Sophie-Thérèse: Paradoxien der Arbeit oder: Sinn und Zweck des Subjektes im Kapitalismus. Bielefeld 2011

Lenz, Albert/ Stark, Wolfgang (Hrsg.): Empowerment – neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation. Fortschritte der Gemeindepsychologie und Gesundheitsförderung. Band 16. Tübingen 2002

Sommerfeld, Peter/ Dällenbach, Regula/ Rüegger, Cornelia/ Hollenstein, Lea: Klinische Soziale Arbeit und Psychiatrie – Entwicklungslinien einer Handlungstheoretischen Wissensbasis, Wiesbaden 2016

Sonnenberg, Kristin: Soziale Inklusion – Teilhabe durch Bildung. Medienkompetenz als Beitrag zu sozialer und kultureller Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen. 1. Aufl. Weinheim Basel 2017

Internetquellen-Verzeichnis:

Amnesty International Deutschland e.V.: Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948.

URL: <https://www.amnesty.de/alle-30-artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte>
[Stand 14.06.2019, 10:59 Uhr]

Bundesagentur für Arbeit – BAG: Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). (I.) 2010

URL: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013436.pdf
zu finden unter: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/information?volltext=fachkonzept%20berufsbildungsbereich> [Stand 25.05.2019, 17:08 Uhr]

Bundesagentur für Arbeit – BAG: Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern. (II.) 2017

URL: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FK-Eingang-Berufsbildung_ba015973.pdf
zu finden unter: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/information?volltext=fachkonzept%20berufsbildungsbereich> [Stand 25.05.2019, 17:08 Uhr]

Bundeszentrale für politische Bildung - Bpb. „Recht auf Arbeit“

URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22750/recht-auf-arbeit>;
Quelle: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
[Stand 23.05.2019, 17:35 Uhr]

Duden. „Edukation“ URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Edukation> [Stand 25.05.2019, 17:08 Uhr]

Gesetze im Internet: Berufsbildungsgesetz - BBiG.

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/index.html [Stand 14.06.2019, 10:59 Uhr]

Gesetze im Internet: Grundgesetz - GG.

URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [Stand 23.05.2019, 17:35 Uhr]

Gesetze im Internet: Neuntes Sozialgesetzbuch - SGB IX.

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/index.html#BJNR323410016BJNE013500000 [Stand 14.06.2019, 10:59 Uhr]

Gesetze im Internet: Werkstättenverordnung – WVO.

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/schwbwv/_3.html [Stand 14.06.2019, 10:59 Uhr]

Nowotny, Monika/ Spath-Dreyer, Ines/ Füreder, Heike/ Grabenhofer-Eggerth, Alexander/ Griebler, Robert: Psychische Gesundheit – Definitionen und Ableitung eines Wirkungsmodells. Ergebnisbericht. Im Auftrag des Hauptverbundes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Wien 2015.

URL: <file:///E:/Dokumente/UNI/Bachelorarbeit/Berufsbildung%20für%20Menschen%20mit%20psychischen%20Erkrankungen/Psychische%20Gesundheit%20nach%20der%20WHO.pdf>
[Stand 25.05.2019, 16:53 Uhr]

Pons. „Educo“

URL: <https://de.pons.com/übersetzung/latein-deutsch/educos> [Stand 25.05.2019, 17:08 Uhr]

Stangl, W. (2019). „Psychische Gesundheit“. Lexikon für Psychologie und Pädagogik.

URL: <https://lexikon.stangl.eu/14319/psychische-gesundheit/> (2019-05-25) (Stangl, 2019). [Stand 25.05.2019, 17:08 Uhr]

Wirtz, M. (2019). „Psychische Störung“. In M. A. Wirtz (Hrsg.), Dorsch – Lexikon der Psychologie.

URL: <https://portal.hogrefe.com/dorsch/psychische-stoerung-1/> [Stand 05.06.2019, 17:35 Uhr]

zentegra gGmbH – Oldenburg. Rehabilitation und Integration.

- Allgemein. URL: <https://www.zentegra.de/> [Stand 23.05.2019, 17:35 Uhr]

- „Berufsbildung“. URL: <https://www.zentegra.de/arbeit-und-foerderung/berufsbildung/> [Stand 23.05.2019, 17:35 Uhr]

Zittauer Werkstätten e.V.: Stellenanzeige – GruppenhelferIn Berufsbildungsbereich. 2018. \

BEISPIEL \ URL: <https://www.ziwerk.de/wp/wp-content/uploads/2018/09/Stellenanzeige-GH-BBB-2018.pdf> [Stand 23.05.2019, 17:35 Uhr]

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Neubrandenburg,
18. Juni 2019

Marie-Hélène Pawlik